



Rechtsratgeber für Jugendleiter_innen

Aufsichtspflicht, Haftung, Versicherungsfragen,
Arbeits- und Schulfreistellung, Juleica,
Datenschutz, Kindeswohl





Inhaltsverzeichnis

1. Aufsichtspflicht3

- 1.1 Die gesetzliche Aufsichtspflicht.....3
- 1.2 Begründung der Aufsichtspflicht in der Kinder- und Jugendarbeit – die vertragliche Aufsichtspflicht.....4
- 1.3 Einzelfragen5
- 1.3.1 Ausübung der Aufsichtspflicht durch Minderjährige.....5
- 1.3.2 Vertretung von Jugendleiter_innen5

2. Inhalt der Aufsichtspflicht6

- 2.1 Kriterium 1: Gute Planung ist die halbe Miete6
- 2.2 Kriterium 2: Belehrung und Warnung8
- 2.3 Kriterium 3: Überwachung8
- 2.4 Kriterium 4: Verwarnungen und Konsequenzen.....9

3. Haftung von Jugendleiter_innen10

- 3.1 Die zivilrechtliche Haftung10
- 3.2 Haftungsbeschränkung für Ehrenamtliche ..12
- 3.3 Haftungsausschluss12
- 3.4 Strafrechtliche Folgen13

4. Besondere Fälle der Aufsichtspflicht14

- 4.1 Der Personenschutz.....14
- 4.1.1 Jugendschutz14
- 4.1.2 Illegale Drogen.....17
- 4.1.3 Sexualstrafrecht, sexuelle Handlungen.....18

- 4.1.4 Straßenverkehr.....20
- 4.1.5 Trampen21
- 4.1.6 Baden21
- 4.1.7 Spielplätze23
- 4.1.8 Hygiene- und Gesundheitsschutz23
- 4.2 Andere besondere strafrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit dem Personenschutz...24
- 4.2.1 Notwehrrecht24
- 4.2.2 Freiheitsberaubung und Entziehung Minderjähriger25
- 4.2.3 Waffenbesitz25
- 4.2.4 Briefgeheimnis25
- 4.2.5 Allgemeine Hilfspflicht25
- 4.3 Sachschutz26

5. Sonstige Gesetze28

- 5.1 Datenschutzrecht28
- 5.1.1 Die Rechtsgrundlage DSGVO29
- 5.1.2 Personenbezogene Daten, Verarbeitung30
- 5.1.3 Zulässigkeit der Datenverarbeitung30
- 5.1.4 Widerruf, Auskunft, Löschung33
- 5.1.5 Informationspflichten34
- 5.1.6 Websites, digitale Tools, Messenger-Dienste35
- 5.1.7 Verantwortung für den Datenschutz.....36
- 5.1.8 Die Rolle von Jugend-Dachverbänden38
- 5.2 Urheberrecht.....38
- 5.3 Musik- und Filmrechte40
- 5.4 Presserecht.....41
- 5.5 Fotorechte.....41
- 5.5.1 Das Recht auf das eigene Bild41

- 5.5.2 Bildererzeugung: strafrechtliche Bestimmungen43

6. Versicherung43

- 6.1 Inland43
- 6.2 Ausland.....45

7. Kindeswohl45

- 7.1 Regelungen im SGB VIII45
- 7.2 Was tun bei Kindeswohlgefährdung?.....46

8. Arbeitsfreistellung für die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen bzw. für ehrenamtliches Engagement47

- 8.1 Bildungsurlaub47
- 8.2 Sonderurlaub48

9. Jugendleiter_innen-Card (Juleica)48

- 9.1 Was ist der Hintergrund?49
- 9.2 Warum sollten Jugendleiter_innen eine Juleica haben?49
- 9.3 Wer kann die Juleica beantragen?49
- 9.4 Wo kann ich die Juleica beantragen?.....50

Anlage A _ Anmeldung/Einverständniserklärung der Eltern52

Anlage/Muster B _ Einverständniserklärung Bildrechte53

Anlage C _ Versicherungsbeispiele.....54



Augen auf und Kopf anschalten!

Worauf muss ich achten, wenn ich mit meiner Gruppe schwimmen gehe? Dürfen Jugendliche trampen? Welche Versicherung ist sinnvoll? Kann ich während unserer Disco einfach so Musik abspielen? In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind Jugendleiter_innen mit zahlreichen Fragen konfrontiert.

Wer Verantwortung in der Kinder- und Jugendarbeit übernimmt, muss über die gesetzlichen Rahmenbedingungen dieser Arbeit informiert sein. Diesem Zweck dient die vorliegende Broschüre. Die Broschüre kann auch für die Aus- und Fortbildung von Jugendleiter_innen genutzt werden.

Eines wollen wir an dieser Stelle ganz deutlich sagen: In aller Regel sind alle hier niedergeschriebenen Gesetze und Paragraphen überflüssig. Eine Gruppenleitung wird nicht professioneller, wenn sie alle potenziellen Gefahrensituationen mehrfach durchgespielt und sämtliche Paragraphen auswendig gelernt hat. Im Gegenteil: Wer diese Broschüre aufmerksam liest, wird sich möglicherweise fragen, ob es überhaupt vertretbar ist, Verantwortung für Kinder und Jugendliche zu über-

nehmen. Diese Frage ist zu bejahen. Die vielen positiven Erfahrungen wollen weder die Kinder und Jugendlichen noch die Jugendleiter_innen später missen. Und wer die Fahrten und Freizeiten, die Treffen mit der Gruppe, die Ausflüge und Angebote gut vorbereitet und die Kinder und Jugendlichen mit gesundem Menschenverstand begleitet, ist auf der sicheren Seite.

Entscheidend ist, dass junge Menschen mit der Übernahme der Verantwortung für eine Gruppe auch das nötige Bewusstsein dafür mitbringen. Und wer alleine mal nicht weiter weiß, der sollte sich nicht scheuen, Rat und Hilfe einzuholen. Also Augen auf und Kopf anschalten – und dann viel Spaß in der Kinder- und Jugendarbeit!

1. Aufsichtspflicht

Wer eine Jugendgruppe leiten oder helfend Verantwortung übernehmen will, muss sich darüber klar sein, dass damit auch Pflichten übernommen werden. Die wesentlichste Pflicht ist hier die Aufsichtspflicht. Darunter ist, grob gesagt, Folgendes zu verstehen: Ein_e Jugendleiter_in hat Kinder und Jugendliche, die unter seiner_ihrer Aufsicht stehen, vor Schäden jeder Art zu bewahren, die ihnen andere oder sie sich selbst zufügen könnten. Sie müssen auch verhindern, dass andere Personen durch die zu beaufsichtigenden Kinder und Jugendliche zu Schaden kommen. „Vor Schäden bewahren oder Schäden verhindern: Was muss ich beachten? Wie mache ich das überhaupt richtig? Wo kann ich das nachlesen?“, wird sich jede_r Jugendleiter_in dabei wohl fragen. Rechtlich ist das zunächst gar nicht so einfach zu beantworten, denn die Aufsichtspflicht ist nicht abschließend geregelt. Es gibt kein eigenes Aufsichtspflichtgesetz, in dem zu lesen ist, wann sich ein_e Jugendleiter_in in einer konkreten Situation wie verhalten soll. Art und Umfang der Aufsichtspflicht sind vielmehr eng mit der jeweiligen Reife und dem Verhalten von Kindern und Jugendlichen, aber auch mit der Erfahrung der_des jeweiligen Jugendleiters_in verbun-

den. Es kommt bei der Beachtung der Aufsichtspflicht daher sehr auf das pädagogische Verständnis von Jugendleiter_innen an. Um alles möglichst richtig zu machen, haben sich in der Rechtsprechung Kriterien entwickelt, auf deren Basis im Schadensfall ein Gericht auch prüft, ob die Aufsichtspflicht erfüllt wurde oder nicht. Haben Jugendleiter_innen diese Kriterien bei der Planung und Durchführung ihrer Aktivitäten im Blick, ist die „ordnungsgemäße“ Übernahme der Aufsichtspflicht in der Regel auch umgesetzt. Auf diese Kriterien wird in Kapitel 2 eingegangen.

1.1 Die gesetzliche Aufsichtspflicht

Zunächst stellt sich die Frage: Wie kommt man überhaupt zur Aufsichtspflicht? Grundsätzlich unterliegen Kinder und Jugendliche der Aufsicht ihrer Personensorgeberechtigten – das sind die Eltern, ein Vormund oder der_die Pfleger_in. Diese gesetzliche Aufsichtspflicht ergibt sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Nach dem Gesetz haben die Personensorgeberechtigten die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und zu bestimmen, wo es sich aufhält.



1.2 Begründung der Aufsichtspflicht in der Kinder- und Jugendarbeit – die vertragliche Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht kann durch die Personensorgeberechtigten für eine gewisse Zeit in einem gewissen Umfang vertraglich übertragen werden, so eben auch an Jugendleiter_innen. Zu beachten ist, dass eine solche Übertragung keiner besonderen Form und nicht einmal einer ausdrücklichen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und Jugendleiter_innen bedarf. Das bloße „Abgeben“ eines Kindes in einer Gruppenstunde oder „Teilnehmen lassen“ eines Jugendlichen an einer Aktion reicht also aus.

Unabdingbare Voraussetzung ist aber, dass die Personensorgeberechtigten über die Tätigkeit der Gruppe unterrichtet sind und der Teilnahme des Kindes, zumindest schlüssig, zugestimmt haben.

Beispiel: Eine Jugendgruppe führt einen Tagesausflug durch. Der_die Jugendleiter_in bittet davor die einzelnen jugendlichen Gruppenmitglieder, das mündliche Einverständnis der Personensorgeberechtigten einzuholen. Die Gruppenmitglieder nehmen

teil. Mit der Teilnahme geht die Aufsichtspflicht auf die Jugendleiter_innen über. Dieses schlüssige Handeln des_der Personensorgeberechtigten lässt auf eine Übertragung der Aufsichtspflicht schließen.

Um rechtlich auf der sicheren Seite zu sein, sollte man bei besonderen Veranstaltungen außerhalb oder im Rahmen der Gruppenstunde (z. B. Wanderungen, Schwimmen, Freizeiten) unbedingt eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten einholen. Denn die Einverständniserklärung dient der rechtlichen Klarstellung über Art und Umfang der erteilten Aufsichtspflicht während der Veranstaltungen. Personensorgeberechtigte sollten wissen, was „ihre“ Kinder und Jugendlichen erwartet und sollten auch die Möglichkeit haben, etwas zu erlauben oder nicht. In einer Einverständniserklärung ist daher auch bestenfalls das Programm zu beschreiben. Im Schadensfall ist diese schriftliche Erlaubnis von Personensorgeberechtigten bei der Auslegung der Aufsichtspflicht dann durchaus hilfreich. Warum das so ist, kann man am besten mit einem Gegenbeispiel erklären: Ist eine Einverständniserklärung samt Programmbeschreibung *nicht* vorhanden, könnten Personensorgeberechtigte, wie zum Beispiel Eltern, im Schadensfall

(z. B. Unfall beim Kanufahren) behaupten, ihr Kind hätte die Aktivität nie mitmachen dürfen, da es dafür die Fähigkeiten nicht habe. Schlimmstenfalls geben die Personensorgeberechtigten auch an, sie hätten das dem_der jeweiligen Jugendleiter_in auch gesagt. Es ist nicht vorhersehbar, wem im Falle eines Streits, zum Beispiel vor Gericht, geglaubt wird.

→ Ein Muster für eine schriftliche Einverständniserklärung ist in der Anlage A abgedruckt.

1.3 Einzelfragen

1.3.1 Ausübung der Aufsichtspflicht durch Minderjährige

Grundsätzlich können auch Minderjährige die Aufsichtspflicht ausüben. Allerdings müssen bei noch nicht volljährigen Jugendleiter_innen deren gesetzliche Vertreter_innen über die Tätigkeit und die damit verbundenen Pflichten der Minderjährigen informiert sein und zustimmen. Dieses Einverständnis kann zwar grundsätzlich auch mündlich oder (als schlüssiges Verhalten) durch Schweigen auf die entsprechende Information hin erteilt werden, zur Rechtssicherheit ist es jedoch unbedingt

zu empfehlen, eine schriftliche Einverständniserklärung einzuholen.

Diese Zustimmung ist erforderlich, da Minderjährige – von Ausnahmen abgesehen – keine Verträge abschließen können, die für sie (auch) negative Rechtsfolgen haben. Eine solche negative Rechtsfolge wäre hier die vertragliche Haftung für Aufsichtspflichtverletzungen. Erst mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten wird der Vertrag wirksam und nur mit einem wirksamen Vertrag haften minderjährige Jugendleiter_innen auch nach vertraglichen Regeln.

1.3.2 Vertretung von Jugendleiter_innen

Auch in der Jugendarbeit kommt es vor, dass sich Jugendleiter_innen aus organisatorischen Gründen (z. B. Beschaffung von Verpflegung, Trennung der Gruppe bei einer Wanderung) oder krankheitsbedingt vertreten lassen müssen.

Jugendleiter_innen sind als Aufsichtspflichtige berechtigt und verpflichtet, eine Vertretung zu bestimmen, wenn sie nicht bei der Gruppe sein können. Dafür gelten allerdings bestimmte



Voraussetzungen: Die Vertretung muss in der Lage sein, die Vertretung auszuüben, und das auch wollen. Das setzt eine überlegte Auswahl und auch eine gewisse Belehrung voraus. Denn im Fall eines Schadens aufgrund einer Aufsichtspflichtverletzung gilt: Der_die verhinderte Jugendleiter_in ist auch für die Auswahl der „Vertretung“ verantwortlich und muss im schlimmsten Fall nachweisen, dass er_sie davon ausgehen konnte, dass der_die jeweilige Vertreter_in seine_ihre Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit auch beherrscht.

2. Inhalt der Aufsichtspflicht

Wie eingangs angemerkt, ist der Inhalt der Aufsichtspflicht nicht direkt aus einem Gesetz ablesbar. Für Praktiker_innen wie Jugendleiter_innen scheint dies zunächst eine herausfordernde Situation darzustellen, denn unregelmäßige Gebiete geben von vornherein nicht unbedingt Sicherheit. In Wahrheit ist diese Tatsache aber pädagogisch wertvoll und unproblematisch. Art und notwendiger Umfang der Aufsichtspflicht hängen vor allem von den Kindern und Jugendlichen selbst ab. Der Bundesgerichtshof sagt in mehreren Entscheidungen: „Der Um-

fang der gebotenen Aufsicht über Minderjährige bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter, wobei sich die Grenze der erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen danach richtet, was verständige Eltern (oder Jugendleiter_innen) nach vernünftigen Anforderungen in der konkreten Situation tun müssen, um Schädigungen Dritter durch ihr Kind zu verhindern. „Jugendleiter_innen müssen also keine überbegabten Pädagog_innen sein, die jederzeit wissen, was Kinder und Jugendliche tun oder was ihnen passiert. Auch wird von ehrenamtlich agierenden Jugendleiter_innen nicht das gleiche Ausmaß an Verantwortung erwartet wie zum Beispiel von Lehrkräften. Vielmehr müssen Jugendleiter_innen „verständlich“ sein. Sie müssen sich also damit auseinandersetzen, wie die unter ihrer Aufsicht stehenden Kinder und Jugendlichen „drauf sind“. Nachfolgend wird auf vier Kriterien eingegangen, an denen sich Jugendleiter_innen orientieren sollten, um ihrer Aufsichtspflicht gerecht zu werden.

2.1 Kriterium 1: Gute Planung ist die halbe Miete

Um die Aufsichtspflicht ordnungsgemäß erfüllen zu können, ist es wichtig, eine Aktivität gut zu planen. Bei der Planung und

Ausführung einer Aktion sollten Jugendleiter_innen im Vorfeld Überlegungen anstellen,

- ob das gewählte Aktionsgelände Kindern und Jugendlichen bekannt ist,
- wie die bisherigen Erfahrungen mit den Kindern und Jugendlichen sind,
- wie die Fähigkeiten der einzelnen Kinder und Jugendlichen sich darstellen und
- ob es spezielle Eigenschaften der Kinder und Jugendlichen gibt, die für die Aktion relevant sind.

Wenn Jugendleiter_innen nach diesen Überlegungen das Gefühl haben, eine Aktivität könnte die Kinder und Jugendlichen überfordern, sollten sie darüber nachdenken, ob nicht eine andere Aktivität besser wäre. Sie könnten auch besondere Vorkehrungen treffen, z. B. erfahrenere oder mehrere Jugendleiter_innen für die Aktivität einplanen. Falls es vor Ort Gefahrenquellen gibt, die beseitigt werden können, sind diese auch zu beseitigen.

Beispiel: Ein_e Jugendleiter_in trifft mit ihrer_seiner Jugendgruppe von 10- bis 13-Jährigen in einem gebuchten Selbstversorgerhaus ein. Dort steht eine volle Bierkiste, die offenbar von einer anderen Gruppe hinterlassen wurde. Der_die Jugendleiter_in hat die Kiste an einen Ort wegzuschaffen, der den Jugendlichen nicht bekannt ist.

Um der Aufsichtspflicht gerecht zu werden, gibt es drei weitere Kriterien, die Jugendleiter_innen beachten sollten, wenn sie Aktivitäten durchführen. Sie müssen

- auf Gefahren **hinweisen** und vor ihnen **warnen** (siehe Abschnitt 2.2),
- die Einhaltung der Absprachen **überwachen** (siehe Abschnitt 2.3)
- und bei Verstößen **eingreifen** (siehe Abschnitt 2.4).



2.2 Kriterium 2: Belehrung und Warnung

Jugendleiter_innen müssen Gruppenmitglieder verständlich über Risiken und korrektes Verhalten belehren und klare Regeln aufstellen, was erlaubt und was verboten ist. Belehrung und Regeln müssen sich an Alter, Charakter und intellektuellen Fähigkeiten der Gruppe orientieren. Bei längeren Unternehmungen muss die Belehrung in angemessenen Abständen wiederholt werden, damit Gefahren und Regeln nicht in Vergessenheit geraten.

Über welche Themen genau belehrt werden muss, hängt von der Gruppe und von der Umgebung sowie dem Programm ab: Es geht nicht nur um alltägliche Gefahren wie Spiel mit Feuer, Raufereien und Gefahren des Straßenverkehrs (die bei Kindergruppen besonders wichtig sind), sondern auch um Sexualstrafrecht und Jugendschutz (z. B. Alkohol, Rauchen). Hinzu kommen besondere Gefahren der jeweiligen Umgebung – etwa die Gefahren des Badens im nahe gelegenen Baggersee. Einige wichtige Aspekte werden im Abschnitt 4 dieser Broschüre dargestellt.

Beispiele: Martin wird seine Gruppe auf die Gefahren des diesjährigen Lagerplatzes aufmerksam machen, z. B. die Nähe eines Steinbruches oder eines tiefen Teiches.

Jennifer wird ihre Gruppe vor der Radtour auf die wichtigsten Verkehrsregeln und auf die Gefahren des Straßenverkehrs hinweisen und klare Regeln aufstellen, wie die Gruppe fahren und zusammen bleiben soll.

2.3 Kriterium 3: Überwachung

Jugendleiter_innen müssen die Einhaltung ihrer Warnungen und Anweisungen bzw. Verbote angemessen überwachen. Welche Anforderungen genau an die Überwachung zu stellen sind, hängt von der Gruppe ab: Kinder benötigen eine viel genauere Überwachung als ältere Jugendliche. Hier ist also eine angemessene Balance zu finden, schließlich ist das Ziel der Erziehung, dass sich die Kinder und Jugendlichen zu selbständig handelnden, verantwortungsbewussten Menschen entwickeln. Eine ‚Totalüberwachung‘ ist daher weder leistbar noch sinnvoll. Das haben auch Gerichte in der Vergangenheit regelmäßig anerkannt. Eine intensive Begleitung und Kontrolle ist also nur

in besonders gefährlichen Situationen oder bei besonders herausfordernden Kindern und Jugendlichen nötig.

Beispiele: Martin wird darauf achten, dass keine_r aus seiner Gruppe ohne Aufsicht im Steinbruch herumklettert oder im Teich badet.

Jennifer wird sich während der Radtour häufiger umschaun, um zu überprüfen, ob alle Gruppenmitglieder am rechten Straßenrand fahren. Außerdem wird sie eine verantwortungsbewusste Teilnehmerin bitten, am Ende zu fahren und dafür zu sorgen, dass die Gruppe anhält, wenn jemand nicht hinterherkommt. Alternativ kann Jennifer auch die Spitze der Gruppe einer erfahrenen Teilnehmerin überlassen und selbst am Schluss fahren, von wo aus sie die Gruppe gut im Blick hat.

2.4 Kriterium 4: Verwarnungen und Konsequenzen

Werden die Anweisungen nicht beachtet und Warnungen ignoriert, sind daraus Folgerungen zu ziehen. Dies kann beispielsweise durch Verwarnungen und eindringliches Hinweisen auf mögliche Folgen (teilweise auch für die komplette Gruppe) ge-

schehen. Ggf. braucht es auch einmal unpopuläre Maßnahmen: Damit ist z. B. die Streichung unbegleiteter Freizeit-Ausflüge gemeint, wenn diese zum gefährlichen Steinbruch geführt haben. Wenn Jugendleiter_innen der Aufsichtspflicht sonst nicht gerecht werden können, kann auch mal eine Rund-um-die-Uhr-Bewachung angedroht werden, die spätestens im Wiederholungsfall auch umgesetzt wird.

Im äußersten Fall können Teilnehmende von bestimmten Gruppenaktivitäten oder sogar insgesamt aus der Gruppe bzw. von einer Veranstaltung oder Freizeit ausgeschlossen werden – dies geht sowohl auf Zeit als auch dauerhaft.

Wenn allerdings durch einen Ausschluss die Aufsicht nicht mehr gewährleistet ist, müssen die Personensorgeberechtigten diese übernehmen (und ggf. das Kind abholen). Vor mehrtägigen Veranstaltungen sollte unbedingt eine (schriftliche) Vereinbarung getroffen werden, wie mit solchen Fällen umzugehen ist: Dürfen beispielsweise ältere Jugendliche alleine nach Hause geschickt werden? Wer trägt im Fall der Fälle die Kosten? Ohne ausdrückliche Vereinbarung dürfen Minderjährige nicht alleine nach Hause geschickt werden – schließlich ist die Auf-



sichtspflicht für die gesamte Zeitdauer der Veranstaltung übertragen worden.

Maßnahmen wie körperliche Züchtigung, Straf gelder, Freiheits- oder Essensentzug dürfen unabhängig davon, dass sie pädagogisch nicht vertretbar sind, auch aus rechtlichen Gründen keinesfalls angewandt werden.

3. Haftung von Jugendleiter_innen


3.1 Die zivilrechtliche Haftung

Hält sich ein_e Jugendleiter_in an die Kriterien, die in den Punkten 2.1 bis 2.4 dargestellt sind, hat er_sie die Aufsichtspflicht ordnungsgemäß ausgeführt. Passiert nun bei einer Aktivität ein Unfall (z. B. ein Baum fällt auf ein Zelt und verletzt Jugendliche) bzw. hat ein Kind oder ein_e Jugendliche_r oder ein_e Dritte_r einen Schaden verursacht (wenn z. B. ein Ball in eine Fensterscheibe fliegt; Jugendliche gemeinsam einen anderen Jugendlichen verprügeln und dabei verletzen), ist es notwendig, dass der_die Verantwortliche Jugendleiter_in darlegen

kann, dass er_sie sich bei der Durchführung der Aktivitäten an die genannten Kriterien gehalten hat. Denn an diesen Kriterien wird die „(Mit)schuld“ von Jugendleiter_innen am Schadenschlussendlich beurteilt und versucht herauszufinden, ob eine Vernachlässigung bzw. Verletzung der Aufsichtspflicht entstanden ist.

Kann Jugendleiter_innen eine (Mit)schuld an einem Schaden eingeräumt werden, so haften sie „zivilrechtlich“, unter bestimmten Umständen auch der Verband. Das heißt, der_die Jugendleiter_in bzw. der Verband kann für den Schaden (mit)verantwortlich gemacht werden und muss die Kosten, die damit verbunden sind, (mit)tragen (z. B. Schmerzensgeld, Reparaturkosten etc.). Voraussetzung dafür ist aber, dass sie auch (mit)schuld sind an der Entstehung des Schadens.

(Mit)schuld sind Jugendleiter_innen jedenfalls, wenn sie den Schaden vorsätzlich, also bewusst oder sogar absichtlich, verursacht haben, also z. B. die oben genannten Kriterien bewusst ignoriert haben. Das dürfte wohl (hoffentlich) in der Kinder- und Jugendarbeit nie der Fall sein. Relevanter ist die Tatsache, dass Jugendleiter_innen auch durch „fahrlässiges“ Verhalten an



einem Schaden (mit)schuld sein können. Das bedeutet, dass sie nicht sorgfältig genug gehandelt haben, also die oben genannten Aufsichtspflicht-Kriterien nicht gut genug beachtet haben. Die Fahrlässigkeit hat wiederum zwei Stufen: die „einfache“ und die „grobe“ Fahrlässigkeit. Grob fahrlässig handelt ein_e Jugendleiter_in, wenn er_sie die oben genannten Kriterien zwar im Blick hat, jedoch nicht besonders viel dafür tut, um diese einzuhalten. Er denkt sich quasi: „Wozu das alles beachten? Es wird schon nichts passieren!“ Die Unterscheidung zwischen „einfacher“ und „grober“ Fahrlässigkeit ist besonders für den Haftungsausschluss (siehe Kapitel 3.2 bzw. 3.3) relevant.

„Einfach“ sorgfaltslos zu handeln ist natürlich nie ganz abschließbar. Sogar sehr gewissenhafte Menschen können einmal unvorsichtig sein. Daher tritt in diesen Fällen auch die Versicherung, die jeder Jugendverband für seine Jugendleiter_innen haben sollte, für Schäden ein. Die Versicherung ist also so etwas wie ein Rettungsanker für Jugendleiter_innen. Mehr dazu in Kapitel 6.

Wie sicher schon aufgefallen ist, wurde die erwähnte Schuld bisher immer mit einem in Klammern stehenden „mit“ verbunden.

Das kommt daher, dass bei eingetretenen Schäden die Schuld des Kindes bzw. des_der Jugendlichen selbst nie ganz außer Acht gelassen werden kann. Ab dem 7. Lebensjahr (im Straßen- und Eisenbahnverkehr ab dem 10. Lebensjahr) können Kinder und Jugendliche für durch sie verursachte Schäden nämlich selbst verantwortlich gemacht werden. Ob sie dann im konkreten Fall schuld sind oder nicht, hängt ganz von der individuellen Entwicklung und Reife des Kindes oder des_der Jugendlichen ab. Zum Beispiel gilt: Je älter das Kind ist, desto mehr Einsicht und Vorausschau der Konsequenzen seines Verhalten wird es haben.

Entsteht ein Schaden während Kinder- und Jugendarbeitsaktivitäten, gibt es also mehrere Möglichkeiten der Folgen: Niemand ist schuld, das Kind oder der_die Jugendliche ist alleine schuld, der_die Jugendleiter_in ist schuld oder es gibt eine gemeinsame Schuld des Kindes oder des_der Jugendlichen mit dem_der zuständigen Jugendleiter_in, da der Schaden bei ordnungsgemäßer Ausführung der Aufsichtspflicht nicht entstanden wäre. Diese Tatsache ist einerseits für die Haftung für Versicherungen interessant – die durch den Schaden entstandenen Kosten können beispielsweise geteilt werden – aber auch pädagogisch ist diese Tatsache nicht außer Acht zu lassen. Es ist



nicht falsch, Kinder und Jugendliche im Rahmen der Belehrung über Gefahren unter anderem darauf aufmerksam zu machen, dass sie für ihr Verhalten auch selbst verantwortlich sind und dafür schlimmstenfalls vor Gericht befragt werden könnten.

Beispiel: Bei einem Lagerfeuer hält eine 12-Jährige einen Holzstab ins Feuer, bis er sich entzündet. Dann wirft sie ihn auf einmal bewusst in Richtung eines Zelts. Das Zelt brennt ab. In diesem Fall ist die 12-Jährige wohl zunächst selbst für den Schaden verantwortlich, da man in diesem Alter damit rechnen kann, dass ein entzündeter Holzstab ein Zelt zum Brennen bringen kann. Dem_der Jugendleiter_in kann auch ein Vorwurf gemacht werden. Das hängt davon ab, ob er_sie sehen konnte, dass die 12-Jährige den Holzstab entzündet. Hier könnte der_die Jugendleiter_in eine Warnpflicht gehabt haben. Relevant ist aber auch das Vorverhalten der 12-Jährigen, z. B. wenn sie als auffälliges Kind gilt oder generell gerne mit Feuer spielt.

3.2 Haftungsbeschränkung für Ehrenamtliche

Für Vereinsmitglieder, die ehrenamtlich tätig sind oder maximal 720 Euro pro Jahr erhalten, ist gesetzlich eine Haftungs-

beschränkung vorgesehen: Nach § 31b BGB haften sie gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei der Umsetzung satzungsgemäßer Aufgaben. Das Leiten von Kinder- und Jugendgruppen ist eine solche Aufgabe. Aber Achtung: Die Jugendgruppe oder der Jugendverband, für den der_die Jugendleiter_in aktiv ist, muss ein eingetragener Verein sein; nur dann gilt diese Regelung. Wenn Jugendleiter_innen in diesem Fall aufgrund einer Aufsichtspflichtverletzung für einen Schaden aufgrund fahrlässigen Verhaltens verantwortlich sind, können sie verlangen, dass der Verein bzw. die Vereinsversicherung für den Schaden eintritt.

3.3 Haftungsausschluss

Es ist möglich und ratsam, die Aufsichtspflicht für bestimmte Fälle mittels Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten zu beschränken. Dann ist ein_e Jugendleiter_in in jedem Fall nur für Schäden verantwortlich, die aufgrund grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht (grobe Fahrlässigkeit) oder bewusster Schadenszufügung (Vorsatz) erfolgen. Dieser Ausschluss sollte unbedingt schriftlich erfolgen und von den Personensorgeberechtigten unterschrieben werden. Der Aus-

schluss darf dabei keinesfalls im Kleingedruckten versteckt werden, weil er sonst unwirksam ist.

Wir empfehlen folgende Formulierung: „Soweit dies gesetzlich zulässig ist, übernehmen der Verein und seine Organe sowie Jugendleiter_innen für Schäden keine persönliche Haftung über die Leistungen der abgeschlossenen Versicherung hinaus.“

Beispiel: Ein Jugendverband veranstaltet ein Feriencamp an der Ostsee. Die Aufsichtspflicht soll für eigene Ausflüge der Teilnehmenden während der Freizeit ausgeschlossen werden. Erklären sich die Personensorgeberechtigten nicht mit dem Ausschluss einverstanden, dürfen die Jugendlichen keine selbständigen Unternehmungen machen.

Entscheidend ist, dass diese Informationen vor der Genehmigung zur Teilnahme schriftlich vorlagen. Werden Beschränkungen der Aufsichtspflicht erst nach der Anmeldung bekannt und sind die Personensorgeberechtigten damit nicht einverstanden, muss die Aufsichtspflicht ohne Einschränkung erfüllt werden.

3.4 Strafrechtliche Folgen

Schäden, die durch fahrlässige Vernachlässigung der Aufsichtspflicht verursacht wurden, können unter Umständen auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen, wenn ein entsprechendes fahrlässiges Verhalten auch strafbar ist. Jugendleiter_innen können in diesem Fall verantwortlich gemacht werden, weil sie nicht verhindert haben, dass ihre Gruppenmitglieder eine Straftat begehen oder diese durch Dritte geschädigt werden (§ 13 StGB). Beispiele für Fahrlässigkeitsdelikte sind fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Tötung oder fahrlässige Brandstiftung (fahrlässige Sachbeschädigung gibt es nicht!).

Fahrlässige Körperverletzung bzw. fahrlässige Tötung ist z. B. gegeben, wenn ein Gruppenmitglied in unbewachten Gewässern ertrinkt oder bei einer Bergwanderung abstürzt, da das Gelände für die Jugendgruppe ungeeignet und zu schwierig war und der_die Jugendleiter_in nicht auf die Gefahren hingewiesen hat und z. B. den Ratschlägen und Warnungen der „Ortskundigen“ kein Gehör geschenkt hat. Zum Bergwandern ist grundsätzlich gesonderte Spezialliteratur zu lesen. Gerade beim Bergwandern empfiehlt es sich, selbst einen Kletter- oder



Bergwanderschein zu machen oder eine Begleitung mit entsprechender „Erfahrung am Berg“ mitzunehmen. Fahrlässige Körperverletzung bzw. fahrlässige Tötung wird in der Regel nur dann strafrechtlich verfolgt, wenn dies von den Personensorgeberechtigten verlangt wird.

Abgesehen von der Verantwortung für bestimmte Fahrlässigkeitsdelikte ist ein_e Jugendleiter_in bei vorsätzlicher Vernachlässigung der Aufsichtspflicht und bei vorsätzlichem, direkt strafbarem Verhalten immer strafrechtlich verantwortlich.

→ Auf sexualstrafrechtliche Bestimmungen wird in Kapitel 4.1.3 eingegangen.

→ Andere wichtige strafrechtliche Bestimmungen, die sich bei der Verantwortung für Kinder und Jugendliche ergeben, werden in Kapitel 4.2 erläutert.

→ Auf Brandstiftung wird in Kapitel 4.3 eingegangen.

4. Besondere Fälle der Aufsichtspflicht

Im Folgenden soll auf Fälle der Aufsichtspflicht hingewiesen werden, mit denen Jugendleiter_innen insbesondere bei Fahrten, Feriencamps und Wanderungen des Öfteren zu tun haben.

4.1 Der Personenschutz

4.1.1 Jugendschutz

Bestimmte Verbote für Kinder und Jugendliche ergeben sich aus dem Jugendschutzgesetz. Das Jugendschutzgesetz selbst ist ein Verwaltungsgesetz und hat bei Nichteinhaltung daher zunächst oft Bußgelder zur Folge. Allein das ist keine schöne Sache. Das Jugendschutzgesetz kann jedoch auch als Orientierung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht dienen. Werden die Jugendschutzbestimmungen von Jugendleiter_innen nicht eingehalten und es ergibt sich dadurch ein Schaden bei einem Kind oder einem_einer Jugendlichen oder durch ein Kind oder eine_einen Jugendliche_n, ist die Aufsichtspflicht grob vernachlässigt worden. Manche Richter_innen würden sogar davon ausgehen, dass die Aufsichtspflicht dann vorsätzlich verletzt wurde.



■ Rauchen

Minderjährige dürfen bis zum 18. Lebensjahr in der Öffentlichkeit nicht rauchen (§ 10 JuSchG). Wer als Jugendleiter_in nicht einschreitet, wenn minderjährige Gruppenmitglieder in der Öffentlichkeit rauchen, kann dafür bestraft werden. Das gilt auch, wenn man nicht das Hausrecht des Vereins nutzt, um auf dem Vereinsgelände rauchende Minderjährige wegzuschicken. Eine Erlaubnis der Personensorgeberechtigten hilft hier übrigens nicht. Denn selbst Eltern riskieren ein Bußgeld, wenn sie ihre noch nicht 18 Jahre alten Kinder rauchen lassen.

In der Praxis der Jugendarbeit ist es sehr bedeutsam, dass sich die Regeln des Jugendschutzgesetzes (mit Ausnahme der Regeln zu Medien) nur auf die Öffentlichkeit beziehen: Im Privaten dürfen deshalb auch Minderjährige rauchen.

■ Öffentlichkeit

Was genau „Öffentlichkeit“ ist, ist schwierig zu beantworten. Öffentlichkeit liegt vor, wenn jede_r Zutritt erhält, die_der sich den Eintrittsbedingungen unterwirft. Das gilt auch, wenn z. B. nur Frauen zugelassen sind. Auch wenn z. B. nur Clubmitglie-

der Zutritt haben, aber man am Eingang Mitglied werden kann, liegt Öffentlichkeit vor. Denn eine Auflistung aller (möglichen) Teilnehmenden ist vor Beginn der Veranstaltung nicht möglich. Umgekehrt: Eine Feier ist keine öffentliche Veranstaltung mehr, wenn persönliche Verbindungen zwischen allen Gästen bestehen.

Es ist umstritten, wie die Situation bei Vereinen und Gruppenreisen aussieht. Wenn eine bereits bestehende Gruppe eine gemeinsame Reise unternimmt, spricht vieles für Nichtöffentlichkeit. Anders könnte das aber sein, wenn der Zielort eines Ausflugs „öffentlich“ zugänglich ist – wie etwa ein Gruppenhaus, in dem sich zwei Gruppen aufhalten. Dann liegt wiederum Öffentlichkeit vor. Unklar bleibt die Situation, wenn die Reise zwar grundsätzlich für alle zugänglich ist, mit Beginn der Reise aber eine feste, durch persönliche Beziehungen geprägte Gruppe entstanden ist, die sich auch nur alleine in einem nur ihr zugänglichen Bereich aufhält. Im Zweifel sollten Jugendleiter_innen besser annehmen, dass bei Angeboten „Öffentlichkeit“ vorliegt.



■ Tanzveranstaltungen

An Tanzveranstaltungen teilzunehmen ist für 16- und 17-Jährige nach § 5 JuSchG bis Mitternacht, für Jüngere gar nicht erlaubt. Eine Ausnahme ist die Begleitung durch Personensorgeberechtigte oder Erziehungsbeauftragte. Letztere können auch Jugendleiter_innen sein, die älter als 18 Jahre sind. Dabei müssen die Erziehungsbeauftragten die Aufsicht aber über die gesamte Zeit ausüben, eine rein formale Disco-Begleitung ist nicht ausreichend. Wichtig für die Jugendarbeit ist aber: Kinder bis 13 Jahre dürfen bis 22 Uhr, alle älteren bis 24 Uhr dabei sein, wenn der_die Veranstalter_in ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist. Das ist bei vielen Vereinen und Verbänden der Fall. Reine Konzerte, bei denen nicht getanzt wird, sind übrigens keine Tanzveranstaltungen.

■ Alkohol

„Harte“ Alkoholika sind für alle Minderjährigen verboten (§ 9 JuSchG). Allerdings ist nicht der Alkoholgehalt maßgeblich, sondern die Art des Alkohols. Branntweinhalige Getränke oder Mischgetränke, die Whisky, Wodka oder sog. Schnaps enthalten, sind für Jugendliche unter 18 Jahren verboten. Sonstige Alkoholika sind für 16- und 17-Jährige erlaubt. Jüngere dür-

fen diese Alkoholika trinken, wenn Eltern bzw. personensorgeberechtigte Personen dabei sind und es ausdrücklich erlauben. Dazu zählen Erziehungsbeauftragte wie Jugendleiter_innen jedoch nicht. Für die Einhaltung der Aufsichtspflicht gilt: 15-Jährige dürfen auch bei nicht öffentlichen Gruppenveranstaltungen keinen Alkohol trinken. Sonst verletzen die Jugendleiter_innen ihre Aufsichtspflicht und können sich wegen Körperverletzung strafbar machen oder durch Unterlassen, wenn sie das Alkoholtrinken nur nicht verhindern. Daher sollten mitgebrachte Alkoholika unbedingt eingesammelt werden. Gegenüber Minderjährigen rechtfertigt die Aufsichtspflicht das Einsammeln. Volljährige Teilnehmende können nur vor die Wahl gestellt werden, Alkoholika abzugeben oder nach Hause zu fahren. Wenn es ein absolutes Alkoholverbot geben soll, empfiehlt es sich, eine klare Regelung bereits in den Teilnahmebedingungen bekannt zu machen.

■ Gaststätten & Nachtclubs

Minderjährige dürfen sich nach § 4 JuSchG nur unter strengen Voraussetzungen in Gaststätten aufhalten. Nachtclubs, Nachtbars und ähnliche Vergnügungsstätten sind immer verboten.

■ Kino, Videos, Computerspiele und Medien „ab 18“

Für Kino, Videos und Computerspiele gibt es Alterskennzeichnungen (FSK bzw. USK), die verbindlich sind, soweit „Öffentlichkeit“ vorliegt (§§ 12 bis 15 JuSchG). Die Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK) bzw. die freiwillige Selbstkontrolle (FSK) der Filmwirtschaft stellt fest, ob Spiele bzw. Filme beeinträchtigende, also „jugendgefährdende“ Inhalte aufweisen und erteilt entsprechende Freigaben. Diese Altersfreigaben beziehen sich nur auf die Gewaltdarstellung, den Drogengebrauch, die Darstellung von Sexualität und die Sprache. Es existieren die Stufen „freigegeben ab 0, 6, 12, 16 und 18 Jahren“. Diese Einstufungen sind in Form eines farbig gestalteten, rautenförmigen Kennzeichens auf der Verpackung abgebildet. Für Verkäufer_innen ist diese Einstufung verbindlich, gleiches gilt für Jugendleiter_innen. Es darf 15-Jährigen also kein Film ab 16 gezeigt werden. Nur Eltern bzw. personensorgeberechtigte Personen können ihren Kindern Inhalte kaufen, die sie für richtig halten. Für Medien, die „ab 18“ oder jugendgefährdend sind, gilt das Verbot aber sogar im Privatbereich (§§ 12 Abs. 3, 15 JuSchG).

4.1.2 Illegale Drogen

Das Jugendschutzgesetz regelt, wann Alkohol und Rauchen in der Öffentlichkeit verboten sind. Andere Rauschmittel, wie Marihuana oder Ecstasy, sind gesetzlich verboten. Rechtsgrundlage dafür ist das Betäubungsmittelgesetz. Es erklärt sich von selbst, dass bei Schäden, die im Zusammenhang mit dem Konsum von Drogen entstehen, wie zum Beispiel Körperverletzungen, die Beachtung der Aufsichtspflicht von Jugendleiter_innen genau betrachtet werden wird. Eine der Fragen ist zum Beispiel: Haben Jugendleiter_innen sofort eingegriffen, wenn sie gemerkt haben, dass ein Kind/ein_e Jugendliche_r z. B. Marihuana konsumiert? Illegale Drogen führen Jugendleiter_innen bei möglichen Eingriffsoptionen aber auch in eine strafrechtliche Zwickmühle. Da bereits der Besitz strafbar ist, können sie die Drogen nicht einsammeln; Teilnehmende die Drogen konsumieren zu lassen, ist erst recht nicht möglich. Übrig bleibt nur, den_die Besitzer_in die Drogen unter Aufsicht freiwillig vernichten zu lassen, ohne sie dabei zu konsumieren. Ansonsten muss die Polizei gerufen werden, die dann ein Strafverfahren einleitet. Alles andere ist nicht diskutabel, weil sich der_die Jugendleiter_in sonst strafbar macht. Achtung! Der_die Teilneh-



mende muss die Drogen freiwillig vernichten, denn der Zwang dazu kann auch strafrechtlich relevant sein.

4.1.3 Sexualstrafrecht, sexuelle Handlungen


Jugendarbeit ist kein sexualfreier Raum. Immer wieder finden sich auf Freizeiten neue Pärchen und es werden Fragen zu Partnerschaft, Liebe und Sexualität thematisiert. Wie sollten sich Jugendleiter_innen dann rechtlich verhalten?

- Eine Sexualaufklärung ohne Einwilligung der Eltern darf grundsätzlich nicht stattfinden. Stellen Kinder und Jugendliche jedoch Fragen rund um das Thema Sexualität, so kann eine mutmaßliche Einwilligung der Eltern gesehen werden, wenn der_die Jugendleiter_in sachlich und dem Entwicklungsstand des Kindes bzw. des_der Jugendlichen in angemessener Weise antwortet. Hier ist also pädagogisches Fingerspitzengefühl gefragt. Im Rahmen eines Jugendleitungskurses können Jugendleiter_innen Infos und Methoden rund um das Thema Sexualerziehung bekommen.

Die Beachtung sexualstrafrechtlicher Bestimmungen ist für Ju-

gendleiter_innen natürlich sehr relevant. Die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger ist strafbar (§ 180 StGB). Dabei unterliegen sexuelle Handlungen unter Jugendlichen unterschiedlichen Altersgrenzen:

- Für alle Kinder unter 14 Jahren gilt ein umfassender Schutz (nach § 176 Abs. 1 StGB). Das heißt, wer mit einem Kind sexuelle Handlungen vollzieht oder das Kind zwingt, mit Anderen dieses zu tun, macht sich strafbar. Wer ein Kind zum Onanieren verleitet, macht sich ebenso strafbar (§ 180 StGB).
- Wer sexuellen Handlungen Jugendlicher unter 16 Jahren (also mindestens 14-Jähriger) Vorschub leistet (z. B. durch Vermitteln oder das Gewähren und Verschaffen von Gelegenheiten), macht sich strafbar.
- Sexuelle Handlungen von Jugendleiter_innen mit Teilnehmenden unter 16 Jahren sind vom Gesetzgeber grundsätzlich verboten. Bei 16- oder 17-jährigen Jugendlichen ist die Situation schwieriger einzuschätzen, aber vom Grundsatz ähnlich: Jugendleiter_innen sind für das körperliche und seelische Wohl der Teilnehmenden verantwortlich und diese ste-



hen im Obhutsverhältnis zum_zur Jugendleiter_in. Unabhängig von den rechtlichen Rahmenbedingungen sind sexuelle Beziehungen zwischen Teilnehmer_in und Jugendleiter_in pädagogisch problematisch. Jugendleiter_innen können sich schnell mit dem Vorwurf fehlender Einsicht oder dem Verdacht der Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses konfrontiert sehen (§174 StGB).

→ *Fazit: Keine sexuellen Handlungen mit und vor Anvertrauten durch Jugendleiter_innen!*

Selbstverständlich tabu sind alle sexuellen Handlungen, die eine der beteiligten Personen nicht wünscht. Strafbare sind sexuelle Handlungen gegen Entgelt und das Ausnutzen von Zwangslagen. Pornos sind erst ab 18 Jahren erlaubt – bereits wer sie liegen lässt, so dass Minderjährige sie mitnehmen können, macht sich strafbar (§ 184 StGB). Pornos, die Kinder zeigen, sind immer strafbar (§ 184b StGB).

Seit 2015 gilt eine neue strafrechtliche Bestimmung im Sexualstrafrecht zur Erstellung von Bildern: Die Aufnahme von Bildern, die „die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn

Jahren zum Gegenstand“ hat, ist jetzt nach § 201a III StGB strafbar. Das gilt, sofern das Foto dazu gemacht oder dargeboten wurde, um sie einer dritten Person gegen Geld zukommen zu lassen, oder man sich diese Aufnahmen für sich selbst oder Dritten gegen Geld verschafft. Diese Regelung geht über die bereits bestehende Rechtsprechung hinaus, wonach nur Verbreitung, Erwerb und Besitz pornografischer Schriften verboten waren (§ 184c StGB).

Das Sexualstrafrecht ist schon allein strafrechtlich zu beachten, aber auch zivilrechtlich richtet sich der Umfang der Aufsichtspflicht nach diesen Bestimmungen. Werden sexualstrafrechtliche Regelungen nicht eingehalten bzw. schreitet ein_e Jugendleiter_in nicht ein, wenn er_sie Sexualstraftaten mitbekommt, ist davon auszugehen, dass bei dadurch entstandenen Schäden die Aufsichtspflicht wohl sogar vorsätzlich nicht erfüllt wurde. Schäden könnten z. B. auch psychotherapeutische Behandlungskosten sein – und hier zahlt eine Versicherung aufgrund des Vorsatzes nicht (vgl. Kapitel 6).

Abschließend sei noch auf einen weiteren aufsichtsrechtlichen Aspekt hingewiesen. In der Kinder- und Jugendarbeit wird oft



diskutiert, inwiefern Jugendleiter_innen für den Unterhalt bzw. die Kosten der Erziehung eines Kindes aufkommen müssen, wenn durch mangelnde Aufsichtspflicht eine Schwangerschaft und die Geburt eines Kindes folgen. Diese Frage ist rein grundsätzlich nach wie vor nicht einheitlich zu beantworten. Man kann allerdings davon ausgehen, dass Jugendleiter_innen nicht unmittelbar verantwortlich sind – insbesondere, wenn die betreuten Jugendlichen, so sie zumindest 14 Jahre alt sind, über die Folgen ihres sexuellen Verhaltens aufgeklärt sind. Sexuelle Handlungen aktiv zu fördern, ist aber nicht nur pädagogisch, sondern auch rechtlich zu unterlassen. Auf der sicheren Seite ist jede_r Jugendleiter_in, wenn Teilnehmende bis zu ihrer Volljährigkeit in getrennten Zelten bzw. Zimmern schlafen. Dabei ist es nicht erforderlich, das auch ständig zu kontrollieren, denn das wäre lebensfremd. Die Vorbeugung genügt.

4.1.4 Straßenverkehr

Der Straßenverkehr darf durch eine Jugendgruppe nicht gefährdet werden. Zudem ist auf Kinder im Straßenverkehr besonders zu achten.

Jugendleiter_innen, die sich mit einer Gruppe im Straßenverkehr bewegen, müssen immer vorsichtig agieren, denn hier ist immer eine sogenannte „erhöhte Gefahr“ für die Aufsichtspflicht vorhanden. Dabei gilt: Je jünger die Kinder sind, desto vorsichtiger muss man sein. Grundsätzlich müssen Gehwege benutzt werden. Je nach Alter, Gruppengröße und Zusammensetzung der Gruppe muss ein_e Jugendleiter_in vorne gehen und eine_r hinten. Schon einer Gruppe 10-Jähriger ist es zuzumuten, sich auf bestimmten Gehwegen selbständig zu bewegen, wenn ihnen die Wege bekannt sind und wenn sie dies gewohnt sind. Müssen wandernde Gruppen ausnahmsweise am Rand der Straße gehen, müssen sie bei Einbruch der Dunkelheit auf einer unbeleuchteten Straße darauf achten, ihre seitliche Begrenzung (mindestens aber ihre vordere) durch nicht blendende Leuchten mit weißem Licht und die hintere durch eine Leuchte mit rotem Licht kenntlich zu machen.

Bei Radtouren muss je nach Alter, Gruppengröße und Zusammensetzung der Gruppe je ein_e Gruppenleiter_in vorne und hinten fahren. Bei älteren Teilnehmenden kann es ausreichen, wenn eine Person hinten fährt und aufpasst, dass niemand zurückbleibt. Dafür sind im Vorfeld die notwendigen Verkehrsre-

geln zu besprechen und klare Regeln zu verabreden, wann bspw. die ganze Gruppe anhält und wie der Haltewunsch von hinten nach vorne kommuniziert wird. Zu empfehlen ist – je nach Alter der Kinder und Jugendlichen – vor einer größeren Radtour das Verhalten der Gruppe mit kleineren Fahrten zu üben.

Für Radfahrer_innen gilt zwar grundsätzlich, dass ein Nebeneinanderfahren zu zweit nur bei einer Gruppe von mehr als 15 Personen erlaubt ist, jedoch ist grundsätzlich eher davon abzuraten. Kolonnenfahren oder Fahren in zwei Gruppen ist übersichtlicher und führt zu einer verminderten Unfallgefahr.

Helmpflicht besteht in Deutschland grundsätzlich keine. Doch es ist nicht auszuschließen, dass manche Gerichte bei einer Radtour einer Kinder- oder Jugendgruppe eine „erhöhte Gefahr für Unfälle“ annehmen und Jugendleiter_innen daher im Schadensfall eine Verletzung der Aufsichtspflicht vorwerfen, wenn Kinder oder Jugendliche keine Helme getragen haben. Helme sind also zu empfehlen.

4.1.5 Trampen

Es gibt zwar keine ausdrücklichen Regeln, die das Trampeln auf Jugendreisen verbieten, wenn die Personensorgeberechtigten dem schriftlich zugestimmt haben und die straßenverkehrsrechtlichen Verbote (Betreten von Autobahnen bzw. Auffahrten, Behinderung anderer) eingehalten werden. Wird allerdings auf einer Gruppenreise Trampeln nötig, spricht vieles für einen groben Organisationsmangel, der zur Aufsichtspflichtverletzung und damit verbundener Haftung führen kann. Trampeln sollte also unbedingt vermieden werden.

4.1.6 Baden

Jugendleiter_innen sind aufgrund ihrer Aufsichtspflicht besonders für die Gesundheit und das Leben der Gruppenmitglieder verantwortlich. Gerade beim Baden und Schwimmen obliegt ihnen eine relativ große Verantwortung, da bei Badeunfällen neben der zivilrechtlichen Haftung auch Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung bzw. Tötung droht.

Zur Haftungsbegrenzung dürfen nur Kinder am Baden teilneh-



men, deren Personensorgeberechtigte dies schriftlich erlaubt haben. Die Badeerlaubnis sollte abfragen, ob und wie gut das Kind schwimmen kann (und ob z. B. Schwimmabzeichen vorhanden sind).

Baderegeln, die auch für das Baden mit Kinder- und Jugendgruppen geeignet sind, hat die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) herausgegeben. Auf diese wird hier verwiesen. Im Folgenden nur ein paar allgemeine Hinweise:

Jugendleiter_innen müssen

- gewährleisten, dass die Anzahl der Badenden von den Begleitpersonen überschaut werden kann. Es ist daher ratsam in kleineren Gruppen baden zu gehen.
- den Badeplatz geschlossen mit den Kindern/Jugendlichen betreten und geschlossen verlassen. Das heißt unter Umständen auch, das Baden für alle gleichzeitig zu beenden.
- vor Beginn und nach Ende des Badens die (gleiche!) Zahl der Mitglieder feststellen.

- vor Beginn die Badestelle auf Temperatur, Strömung oder Untiefen überprüfen.

- die Verfassung der Kinder/Jugendlichen kontrollieren und sich vergewissern, dass sie in der Lage sind, schwimmen zu gehen (aktueller Gesundheitszustand, zu viel/zu wenig gegessen etc.).

- Sorge dafür tragen, dass sofortige Hilfeleistung gewährt werden kann, und zwar sowohl für die Rettung als auch für die Versorgung außerhalb des Wassers. Wenn kein_e Rettungsschwimmer_in anwesend ist, sollte dies ausdrücklich in der schriftlichen Badeerlaubnis vermerkt sein.

Wann und ob Baden in natürlichen oberirdischen Gewässern erlaubt ist, ist in jedem Bundesland (und ggf. im Ausland) unterschiedlich geregelt. Für Berliner Träger der Jugendhilfe sind die „Ausführungsvorschriften über das Baden und Schwimmen mit Kinder- und Jugendgruppen für das Land Berlin“ verbindlich:

- Es darf nur an Stellen gebadet werden, die zum Baden freigegeben sind. Nach Möglichkeit sind offizielle Hallen-, Frei- oder Sommerbäder zu besuchen.



- Beim Baden in Bädern müssen die Betreuer_innen dem Aufsichtspersonal des Bades die Anwesenheit der Gruppe mitteilen und sich als Leitung dieser Gruppe vorstellen. Dort ist das Aufsichtspersonal für die Sicherheit der Badenden verantwortlich. Mindestens eine Begleitperson der Gruppe muss einen sog. ‚Freischwimmer‘ haben und die Gruppe vom Beckenrand aus im Blick haben und z. B. darauf achten, dass kein Nichtschwimmer ins Schwimmerbecken geht.

- Baden (außerhalb von Bädern bzw. in Bädern ohne Aufsichtspersonal) ist nur unter Aufsicht einer Person zulässig, welche das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Silber (Ausstellungsdatum bzw. Wiederholungsprüfung nicht älter als zwei Jahre) oder eine gültige Lehrberechtigung für Schwimmen besitzt. Diese Person ist voll verantwortlich für die Sicherheit der Badenden.

4.1.7 Spielplätze

Geht man mit Kindern auf einen Spielplatz, müssen sie vorab auf Gefahren hingewiesen werden. Kann man davon ausgehen, dass die Kinder den Spielplatz „ordnungsgemäß“ benutzen,

müssen sie auch nicht ununterbrochen beaufsichtigt werden. Kinder sollten z. B. wissen, dass sie auf einer Rutsche nur einzeln rutschen dürfen. Für Mängel an den Spielgeräten haftet zwar grundsätzlich der Spielplatzbetreiber, doch darf ein_e Jugendleiter_in Kinder Spielgeräte nicht benutzen lassen, wenn diese offensichtliche Mängel haben.

4.1.8 Hygiene- und Gesundheitsschutz

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) regelt, wie man beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten vorgeht. Auch dafür sind Jugendleiter_innen verantwortlich.

Im Wesentlichen geht es darum, dass sich übertragbare Erkrankungen nicht innerhalb der Gruppe ausbreiten. Tritt eine der im Gesetz genannten Erkrankungen bei Teamer_innen oder Teilnehmenden auf, so dürfen sie die Einrichtung nicht mehr besuchen. Notfalls müssen Erkrankte strikt von den anderen isoliert werden, wenn Teilnehmende nicht nach Hause geschickt werden können. Außerdem muss die Leitung den Erkrankungsfall sofort dem örtlichen Gesundheitsamt melden. Dieses kann dann eventuelle Maßnahmen einleiten und die



Leitung entsprechend beraten. Insgesamt sollte die Hemmschwelle niedrig sein, bei speziellen Fragen zum Schutz vor übertragbaren Erkrankungen mit dem zuständigen Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen.

Darüber hinaus sind eigenverantwortlich Hygienepläne zu erstellen. Sie sollen einen verantwortlichen Umgang mit Arbeitsmaterialien und Lebensmitteln sowie die Beachtung der grundlegenden Hygieneregeln absichern.

Die im Gesetz ebenfalls genannten Belehrungen (§ 35 IfSG) durch das Gesundheitsamt richten sich an Personen, die eine regelmäßige Tätigkeit ausüben, das heißt vor allem Lagerleiter_innen und deren Helfer_innen. Die Belehrungen sind verpflichtend vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens alle zwei Jahre aufzufrischen. Über die Belehrung muss ein Protokoll geführt werden. Belehrungen durch das zuständige Gesundheitsamt werden kostenlos durchgeführt, wenn nachgewiesen wird, dass die Belehrung im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements in Anspruch genommen wird.

4.2 Andere besondere strafrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit dem Personenschutz

4.2.1 Notwehrrecht

Wer angegriffen wird, darf sich wehren – das ist Notwehr. Als Nothilfe wird Notwehr bezeichnet, wenn jemand anderes angegriffen wird. Notstand ist die Situation, wenn die Gefahr von einer Sache oder einem Tier ausgeht.

In einer Notwehrsituation sind z. B. Körperverletzungen des Angreifers erlaubt – soweit sie tatsächlich erforderlich sind, um den Angriff sicher zu stoppen. Was über das Erforderliche hinausgeht, bleibt verboten. Auch Jugendleiter_innen müssen ihr Notwehrrecht nutzen, wenn sie dadurch eine Schädigung ihrer Gruppenmitglieder verhindern können. Im Notfall darf dabei auch Eigentum Dritter beschädigt werden – z. B. ist es erlaubt, eine Latte aus einem Zaun zu brechen, um einen beißenden Hund abzuwehren, wenn keine andere Waffe verfügbar ist.

4.2.2 Freiheitsberaubung und Entziehung Minderjähriger

Wenn Personensorgeberechtigte die Teilnahme an einer Freizeit verbieten, ist das für Jugendleiter_innen verbindlich. Wer ein Kind gegen den Willen der Personensorgeberechtigten mitnimmt (oder auf Nachfrage bestreitet, dass es auf der Freizeit ist), macht sich wegen Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB) strafbar. Teilnehmende zur Strafe einzusperren oder z. B. an einen Baum zu binden, ist nicht nur pädagogisch tabu, sondern auch rechtlich – das wäre Freiheitsberaubung (§ 239 StGB).

4.2.3 Waffenbesitz

Viele Arten von Waffen, wie Schlagringe, Wurfsterne, Spring- oder Butterflymesser, sind vollständig verboten. Auf (politischen) Versammlungen sind gar sämtliche Arten von Waffen verboten. Aber auch sonstige Waffen und gefährliche Gegenstände haben bei Jugendaktivitäten nichts zu suchen. Der Schutz der Teilnehmenden verlangt, dass Jugendleiter_innen legale Waffen einsammeln und sicher verwahren oder deren Besitzer aus der Gruppe ausschließen. Allerdings bringt das Einsammeln illegaler Waffen Jugendleiter_innen in eine Zwickmühle, da sie dann

die Waffen besitzen. Daher sollte der_die ursprüngliche Besitzer_in die Waffen freiwillig und beaufsichtigt selbst zerstören oder es wird die Polizei verständigt. Eventuell gibt es die Möglichkeit, mit der Polizei eine anonyme und straffreie Abgabe der Waffe zu vereinbaren. Weitere Informationen zu verbotenen Waffen gibt es unter: www.berlin.de/polizei/service/waffenbehoerde/waffenrecht-uebersicht.

4.2.4 Briefgeheimnis

Jugendleiter_innen dürfen an Kinder oder Jugendliche gerichtete oder von diesen geschriebene Briefe und Karten nicht lesen. Denkbar wäre allenfalls, dass die Personensorgeberechtigten den_die Jugendleiter_in ausdrücklich dazu ermächtigen – oder aber, dass Kinder und Jugendliche darum bitten, dass der_die Jugendleiter_in die Post mit ihnen gemeinsam liest bzw. ihnen die Post vorliest.

4.2.5 Allgemeine Hilfspflicht

Bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not besteht eine gesetzliche Hilfspflicht. Diese gilt allen, die, ohne erhebliche eigene



Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten, Menschenleben oder erhebliche Sachwerte vor der Vernichtung bewahren können (z. B. bei Autounfall, Feuer usw.). Wer nicht hilft, macht sich strafbar (§ 323c StGB). Jugendleiter_innen haben erheblich weitere Hilfspflichten, wenn entweder ihre Schützlinge bedroht sind oder von ihren Gruppenmitgliedern Gefahr ausgeht.

4.3 Sachschutz

Grundstückseigentümer_innen haben das Recht, andere von der Benutzung ihres Bodens auszuschließen (§ 903 BGB). Das Gesetz gibt ihnen, aber auch Pächter_innen (wie überhaupt allen, die eine Sache im Besitz haben), ein sogenanntes Selbsthilferecht zur Gewaltanwendung gegen Störer_innen im Augenblick der Störung (§ 859 BGB). Gleichlaufend gibt es auch noch das Notwehrrecht (siehe Abschnitt 4.2.1). Die Rechte der Eigentümer_innen bzw. Besitzer_innen können sowohl gegenüber Jugendgruppen (etwa beim Zelten) durchgesetzt werden als auch von der Jugendgruppe gegenüber Dritten. Die Wahrnehmung dieser Rechte schließt das Geltendmachen etwaiger Schadensersatzansprüche ebenso wenig aus wie eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch (§ 123 StGB).

Beispiel: Die Besitzerin einer Weide, die Jennifer mit ihrer Gruppe beim Aufbau der Zelte überrascht und die Gruppe mit Gewalt vertreibt, handelt also ebenso rechtmäßig wie Martin, der einen randalierenden Betrunkenen mit Gewalt von dem ihm vom Grundstückseigentümer zugewiesenen Campingplatz vertreibt. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass nur ein Maß an Gewalt angewendet wird, das wirklich zur Beseitigung der akuten Besitzstörung erforderlich ist. In beiden Fällen haben übrigens zum einen die Grundstückseigentümerin, zum anderen Martin die Möglichkeit einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs gegen die Störenden.

Es ist also ratsam, in jedem Fall nur mit Einwilligung der Nutzungsberechtigten Zelte aufzuschlagen. Das Strafgesetzbuch, aber auch die Feld- und Forstgesetze der Bundesländer kennen noch eine Reihe weiterer bedeutsamer Straftatbestände des Sachschutzes, die von dem allgemeinen der Sachbeschädigung (§§ 303ff StGB) über den des Diebstahls (§§ 242ff. StGB – für Fundsachen beachte § 965 BGB und § 246 StGB) bis zu den besonderen Straftatbeständen der Wilderei (§ 292 StGB) und der Fischwilderei (§ 293 StGB) reichen. Selbst das Mitnehmen von Stöcken aus dem

Wald kann einen Holzsammelschein erfordern – auch wenn sich kaum jemand dafür interessieren dürfte, wenn Kinder ein paar Äste „stehlen“.

Beispiel: Martin wird also darauf achten müssen, dass sich nicht einige Mitglieder seiner Gruppe mit einer Angel an den Teichrand setzen, um die Speisekarte des Ferien camps zu verbessern. Denn es könnte angenommen werden, er habe sie dazu angestiftet bzw. vorsätzlich seine Aufsichtspflicht verletzt.

Feuer machen im Wald oder in dessen Nähe ist verboten; Rauchen ist je nach Bundesland entweder das ganze Jahr über verboten (so in fast allen ostdeutschen Ländern und vereinzelt im Westen) oder aber nur im Winter (meist November bis Februar) erlaubt. Wer ein Lagerfeuer machen will, sollte sich unbedingt vorher über die örtlichen Regelungen informieren und ggf. mit der zuständigen Feuerwehr abstimmen. Die Risiken, insbesondere von Funkenflug, sind kaum jemandem bekannt, so dass eine eindringliche Belehrung der Gruppe erforderlich ist. Wichtig zu wissen ist, dass das Gesetz hohe Strafen nicht nur für das – vorsätzliche oder auch nur fahrlässige, also sorgfaltswidrige – Herbeiführen eines Brandes vor-

sieht (§§ 306ff. StGB), sondern bereits für das reine „Herbeiführen einer Brandgefahr“ (§ 306f StGB).

Beispiel: Bereits das Rauchen oder Anzünden einer Fackel im Wald, in einer Scheune, auf einem Feld oder in der Nähe einer Tankstelle verursacht eine Brandgefahr. Strafbar ist dies sogar dann, wenn man z. B. im Dunkeln gar nicht sieht, dass auf dem Feld etwas wächst, dies aber hätte erkennen können (z. B. mit der Taschenlampe). Für eine Bestrafung muss es nicht zu einem Feuer gekommen sein. Eine Strafe droht auch dann, wenn das Rauchen nach dem Waldgesetz eigentlich erlaubt ist!

→ Faustregel für Jugendgruppen daher: Im Wald, auf Feldern oder in der Nähe von sonst feuergefährdeten Orten weder rauchen noch Feuer machen.

Lagerfeuer gehören in vielen Jugendverbänden zum jährlichen Sommerzeltlager ganz selbstverständlich dazu. So bekommt man es ohne Ärger zu riskieren hin:

- Wer ein Lagerfeuer machen will, ohne einen Waldbrand zu riskieren, muss sich in jedem Fall vergewissern, dass keine er-



höhte Brandgefahr (aufgrund von Trockenheit) besteht.

- Das Feuer sollte nur an einer dafür vorgesehenen Stelle entzündet werden (z. B. an einem von Steinen gesäumten Lagerfeuerplatz).
- Eine Person sollte sich besonders verantwortlich fühlen und den Platz erst nach dem vollständigen Erlöschen des Feuers verlassen.
- Es empfiehlt sich, bereits im Vorfeld ein paar Gedanken auf das Löschen zu verwenden und Vorbereitungen für einen Notfall zu treffen (z. B. Löschwasser).
- Wer unsicher ist, kann sich zum Beispiel beim Vermieter oder beim zuständigen Ordnungsamt, notfalls auch bei der Feuerwehr vor Ort, über die jeweiligen Regelungen informieren (bspw. gibt es am Strand Schwierigkeiten mit offenem Feuer, weil dieses die Schiffe irritieren kann).

Zu nennen sind schließlich noch die Tatbestände des Naturschutzrechtes. Danach sind beispielsweise das Campen in Na-


turschutzgebieten, aber auch das Fangen von Tieren und die Beschädigung oder das Entfernen geschützter Pflanzen oder auch nur Teile von ihnen verboten. Die Regelungen sind hier je nach Art unterschiedlich.

5. Sonstige Gesetze

Für Jugendleiter_innen sind bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten auch Urheber-, Datenschutz- und Presse- sowie Persönlichkeitsrecht bedeutsam.

5.1 Datenschutzrecht

Die Änderung des Datenschutzrechts hat im Jahr 2018 viele Aktive in der Jugendarbeit verunsichert. „Darf ich noch Daten für Zuschusslisten besitzen?“, „Darf ich Google Drive oder Google Formulare für Anmeldungen zu Aktionen verwenden? Und was ist mit WhatsApp – ist das legal?“, „Werde ich bestraft, wenn ich mich als Jugendleiter_in nicht an die Regeln halte?“, „Datenschutzbeauftragter: Brauchen wir so etwas?“: Diese und viele andere Fragen beschäftigen die Menschen in der Jugend-



arbeit spätestens seit Geltung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

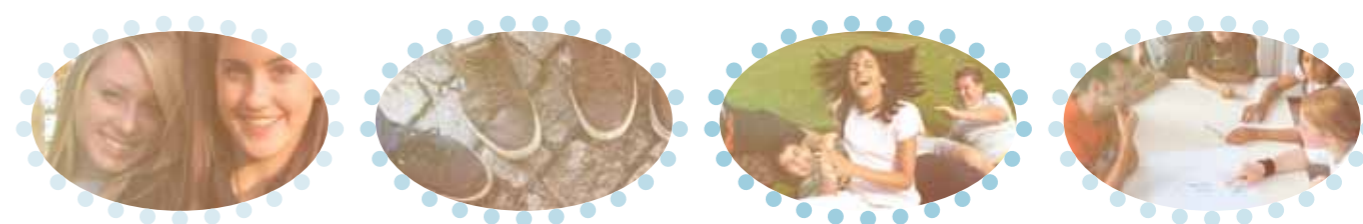
Die Unsicherheiten kommen dabei nicht überraschend, denn die neue rechtliche Grundlage bringt auch mit sich, dass es zur DSGVO keine Urteile und daher keine Rechtsprechung gibt, an der man sich orientieren kann. Vollkommene Klarheit ist deshalb in vielen Bereichen nicht so einfach möglich. In diesem Kapitel geben wir jedoch Anhaltspunkte, die möglichst große Rechtssicherheit schaffen können. Es kann dabei unter Umständen passieren, dass in der Praxis manche Dinge anders gesehen werden und man darauf auch von Datenschutzbeauftragten oder anderen Instanzen hingewiesen wird. Doch hier keine Angst! In erster Konsequenz wird dann erst eine Änderung der Vorgehensweise gefordert, die außerdem auch mit Hilfe von staatlichen Datenschutzbeauftragten erfolgen kann. Eine Abmahn- und Bußgeldwelle ist nicht zu erwarten.

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass die DSGVO grundsätzlich ein großes Erfolgsmodell ist. Die DSGVO schafft die Möglichkeit, große Datensammler, die Daten für geschäftli-

che oder gar politische Zwecke missbrauchen, mit empfindlichen Strafen zu belegen. Es ging und geht der DSGVO nie darum, kleine gemeinnützige Vereine oder Einrichtungen der Jugendarbeit abzumahn.

5.1.1. Die Rechtsgrundlage DSGVO

Mit der DSGVO ist seit Mai 2018 eine neue europaweit geltende Regelung in Kraft. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wurde novelliert und greift überall dort ergänzend ein, wo es nach DSGVO möglich und erforderlich ist. Zudem existieren weiterhin Datenschutzgesetze auf Landesebene, so auch in Berlin. Diese Landesgesetze sind in der Regel an Behörden gerichtet, haben also für Jugendleiter_innen und Jugendverbände keine unmittelbare Bedeutung. Relevant ist aber, dass die Bundesländer in den meisten Fällen für die Kontrolle zur Einhaltung der DSGVO zuständig sind und Datenschutzbeauftragte installiert haben. Diese Datenschutzbeauftragten sind auch diejenigen, die bei der Umsetzung weiterhelfen können. Alle Infos dazu sind hier zu finden: www.datenschutz-berlin.de.



5.1.2. Personenbezogene Daten, Verarbeitung

Wer außerhalb des Privatbereichs personenbezogene Daten verarbeitet, muss die DSGVO beachten. Personenbezogene Daten sind beispielsweise Namen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Geburtsdaten oder Gesundheitsdaten (Art. 4 Nr. 1 DSGVO). Jugendleiter_innen und Jugendgruppen haben also jederzeit mit personenbezogenen Daten zu tun. Und jede Jugendgruppe verarbeitet diese Daten auch. Die DSGVO unterscheidet dabei zwar in der Verarbeitung zwischen „automatisierten Daten“ (z. B. mittels Notebook, in Datenbanken verarbeitete Daten) und nicht-automatisierten Daten (z. B. ein geschriebener Zettel). In der Praxis bewirkt die Unterscheidung aber für die Jugendarbeit kaum etwas. Denn bereits wenn personenbezogene Daten – wie Namen und Adressen – auf einem Blatt Papier stehen und in ein Dateisystem (also in irgendeine Art von geplanter Ordnung) verarbeitet werden oder werden sollen, muss die DSGVO beachtet werden (Art. 4 Abs. 6 und Erwägungsgrund Nr. 15 DSGVO). So ist es also in jedem Fall so, dass die Erfassung von Mitgliederdaten oder Teilnehmer_innen-Daten, etwa bei einer Freizeit oder bei einem Kurs,

eine „Verarbeitung von Daten“ ist. Somit gilt die Grundregel:

→ Die DSGVO ist für jede_n Jugendleiter_in und jede Jugendgruppe bei jeder Abfrage und/oder Erfassung von Daten relevant.

Auch Fotos sind Daten. Mehr zum Bilderschutz ist in Kapitel 5.5 zu finden.

Grundsätzlich ist es wichtig, zunächst eine durchaus logische Regel zu beachten: Daten, die überhaupt nicht da sind, sind keine Daten und können auch nicht missbraucht werden oder verloren gehen. Es ist also immer geboten zu überlegen: „Brauche ich die Daten wirklich und wofür?“ (Rechtsgrundsätze der Datenminimierung sowie der Zweckbindung, Art. 5 DSGVO).

5.1.3 Zulässigkeit der Datenverarbeitung (Art. 6 Abs. 1 DSGVO)

Die DSGVO schafft mehrere rechtmäßige Möglichkeiten der Datenverarbeitung. Hier stellen wir vier in der Jugendarbeit wichtige Optionen dar: Vertrag, Einwilligung, rechtliche Verpflichtung und berechnete Interessen.

a. durch Vertrag

Daten, die zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendig sind, dürfen erfasst werden. Auch eine Mitgliedschaft in einem Jugendverband/in einer Jugendgruppe ist ein Vertragsverhältnis. Welche Datensammlung notwendig ist, ergibt sich hier aus dem Vereinszweck, der in der Regel in der Satzung festgelegt ist. Es ist daher angebracht, in der Satzung oder in einer Datenschutzordnung des Verbands/der Gruppe darzulegen,

- welche Daten für den Verband/die Gruppe wichtig sind (z. B. Kontaktadressen, Telefonnummern, aber auch z. B. Gesundheitsdaten bei Kindern, wenn man eine erhöhte Aufsichtspflicht hat),
- wo und wie lange die Daten gespeichert werden (z. B. bis zum Ende der Mitgliedschaft),
- wer auf die Daten zugreifen kann (z. B. Vorstand) und
- ob Daten an einen Dachverband oder an Versicherungen für Mitglieder weitergegeben werden.

Jeder Jugendverband/jede Gruppe ist außerdem auf der sicheren Seite, wenn zusätzlich beim Beitritt schriftlich, z. B. im Anmeldeformular, dargestellt wird, welche Daten des neuen Mitglieds gesammelt werden (Rechtsgrundsatz der Transparenz).

Die praktische Auswirkung der Mitgliedschaft ist dann z. B., dass innerhalb der Gruppe/des Verbands zweckgebundene Infos immer an die jeweiligen Mitglieder (z. B. Kinder, Jugendliche) ohne spezifische Einwilligung geschickt werden können, wie z. B. Werbungen für Seminare, Newsletter.

b. durch ausdrückliche Einwilligung

Decken die Mitgliedschaft und der Vereinszweck nicht die Datenverarbeitung, so ist eine ausdrückliche Einwilligung notwendig. Eine Einwilligung muss nach DSGVO nicht unbedingt schriftlich erfolgen. Da die Verantwortlichen aber im Beschwerde-/Klagefall immer selbst nachweisen müssen, dass diese Einwilligung auch erfolgte, ist eine schriftliche Einwilligung absolut empfehlenswert. Diese Einwilligung muss sehr klar und ausdrücklich sein. Zudem ist es so, dass unter 16-Jäh-



rige nicht selbst einwilligen können, sondern eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten benötigen (Art. 8 DSGVO).

Für die Jugendarbeit ist die Notwendigkeit einer Einwilligung in vielen Fällen relevant: für die Teilnahme an Freizeiten, für die Teilnahme an Kursen, für die Teilnahme an Seminaren, für den Erhalt von Infos eines Jugendverbands/einer Jugendgruppe über Newsletter u. v. m.

Ein Muster für die Einwilligung ist für all diese Bereiche der Jugendarbeit zu empfehlen (einen Anhaltspunkt gibt das Muster A in der Anlage). Ein Einwilligungsformular muss dabei folgende Bedingungen mindestens erfüllen:

- Es muss klar und möglichst einfach formuliert sein, welche Daten wofür gespeichert werden dürfen (z. B. für die Freizeit; Achtung: dann eben nur für die Freizeit – willigt ein_e Person/Erziehungsberechtigte_r nur darin ein, darf danach nicht einfach in einem neuen Schreiben über die nächste Freizeit informiert werden oder ohne Zustimmung ein Newsletter verschickt werden).

■ Es muss klar sein, wer für die Datenspeicherung verantwortlich ist (z. B. der Vereinsvorstand).

■ Die Einwilligung muss aktiv vorgenommen werden (z. B. durch ankreuzen, anklicken).


■ In der Einwilligung muss die Möglichkeit eines Widerrufs formuliert sein (siehe 5.1.3).

■ Bestmöglich ist auch formuliert, wie lange die Daten gespeichert werden und wann sie unter Umständen gelöscht werden.

■ Bestimmte Informationen müssen im Sinne der Informationspflichten aufgelistet werden (siehe 5.1.4).

c. aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung

Daten können nach der DSGVO auch aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung verarbeitet werden, dann braucht es keine Einwilligung. Aufmerksame Leser_innen wissen, dass sie als Jugendleiter_innen eine Aufsichtspflicht haben. Schon das könnte Jugendleiter_innen legitimieren, gewisse notwendige



Daten eines Kindes oder eines_einer Jugendlichen zu verarbeiten, z. B. Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummern von Erziehungsberechtigten oder gewisse Gesundheitsdaten, wie Allergien. Ob diese scheinbar offensichtliche Verpflichtung allerdings ausreicht, um keine eindeutige Einwilligung einzuholen, ist mangels Rechtsprechung unklar, weshalb das Einholen einer Einwilligung zur Verarbeitung von Namen etc. oder eben eine Datenverarbeitung über eine Mitgliedschaft sicherer scheint.

In jedem Fall müssen die betroffenen Personen aber über die Verarbeitung informiert werden (siehe 5.1.4).

d. aufgrund berechtigter Interessen

Ein sehr praxisrelevanter Grund der Datenverarbeitung in der Jugendarbeit ist die Einholung von Daten, weil „die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen der Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist.“ Hier muss mit den Interessen oder Grundrechten der betroffenen Person abgewogen werden.

In der Praxis ist dies aus heutiger Sicht zum Beispiel bei „Zuschusslisten“ der Fall. Für das Kind/die_den Jugendliche_n ist

es bei einem Angebot in der Jugendarbeit vorteilhaft Förderungen zu bekommen, um selbst weniger für das Angebot bezahlen zu müssen. Für den_die Anbieter_in einer Freizeit, eines Kurses, eines Aktionstages etc. können Zuschusslisten darüber hinaus für den Bestand der Jugendarbeit notwendig sein. Darum können Zuschusslisten auch ohne die Einwilligung von Teilnehmenden oder deren Erziehungsberechtigten ausgefüllt werden. Wichtig ist aber, dass die Listen danach nicht einfach offen an alle Teilnehmenden verteilt werden (z. B. Kopien) und sie an sicherer Stelle aufbewahrt werden.

Jedenfalls müssen die betroffenen Personen aber über die Verarbeitung informiert werden (siehe 5.1.4).

5.1.4 Widerruf, Auskunft, Löschung

Bei einer Einwilligung muss jede_r die Möglichkeit haben, diese zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Darauf muss jede_r aufmerksam gemacht werden (siehe oben). Erfolgt der Widerruf, sind die Daten nicht mehr zu verwenden und in der Regel zu löschen.

Zudem hat jede_r das Recht über alle zu ihr_ihm gespeicherten



Daten Auskunft zu erhalten – ohne Begründung, kostenlos und auch wiederholt (Art. 15 DSGVO).

Wenn jemand die Löschung der Daten verlangt, hat dies überdies in der Regel zu erfolgen (Art. 17 DSGVO – „Recht auf Vergessenwerden“). Es kann aber auch Gründe geben, weshalb eine Löschung nicht erfolgen kann. Dies kann der Fall sein, weil eine bestimmte Rechtsverpflichtung besteht (z. B. Teilnehmer_innen-Daten von Freizeiten, weil die Verjährungsfrist etwaiger Schadensersatzansprüche noch nicht abgelaufen ist – es können ja auch im Nachhinein noch Schäden oder z. B. Übergriffe, die Schäden verursachten, auftauchen). Verlangt jemand die Löschung und ist sich ein_e Jugendleiter_in und/oder eine Jugendgruppe/ein Jugendverband nicht sicher, ob die Daten doch noch für eine Rechtsverpflichtung gebraucht werden, sollten sie sich an den Landesjugendring wenden.

5.1.5 Informationspflichten (Art. 13 DSGVO)

Werden Daten verarbeitet, hat die Jugendgruppe/der Verband/die Person in jedem der oben genannten Fälle Informationspflichten, die folgende Punkte enthalten müssen:

- Name und Kontaktdaten der_des Verantwortlichen
- Verarbeitungszweck, wenn nicht schon erfolgt (z. B. Information)
- eventuell die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung (z. B. Förderbestimmungen)
- bei Datenverarbeitung wegen berechtigter Interessen: die Interessen (siehe 5.1.3, d)
- mögliche Empfänger der Daten (Versicherungen, Behörden etc.)
- Speicherdauer
- Belehrung über die Betroffenenrechte, siehe oben (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruchsrecht)
- Infos zum Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Diese Informationen können auf einem separaten Blatt oder auf einer Website aufgelistet sein.

5.1.6 Websites, digitale Tools, Messenger-Dienste

Über Websites werden Daten gesammelt, weshalb jede Website mit einer Datenschutzerklärung ausgestattet werden muss. Unter anderem sind hier entsprechende Vorlagen zu finden: <https://dsgvo-muster-datenschutzerklaerung.dg-datenschutz.de>, <https://datenschutz-generator.de>.

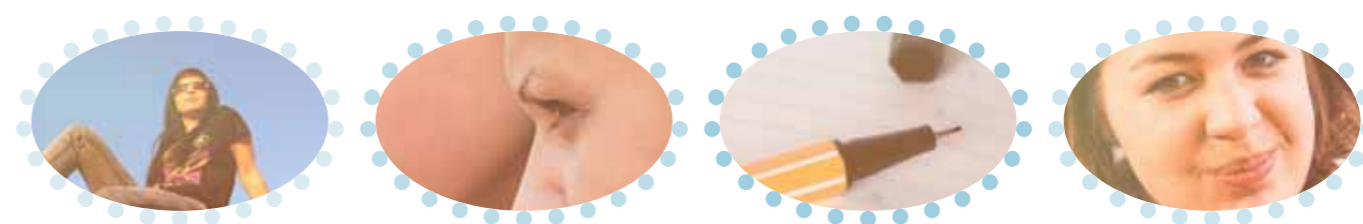
Werden soziale Medien wie Instagram oder Facebook in die Website integriert, ist eine sogenannte „zwei-Klick-Lösung“ zu empfehlen, die nicht automatisch mit Facebook und Co. verlinkt. Eine solche Lösung gibt es z. B. unter www.heise.de/ct/artikel/2-Klicks-fuer-mehr-Datenschutz-1333879.html

Eine große Herausforderung in der Praxis sind auch digitale Tools, wie z. B. Google Formulare und Messenger-Dienste. Anbieter von Jugendarbeit, die Daten haben, sind auch dafür verantwortlich, dass bei der Verarbeitung der Daten durch Dritte die DSGVO eingehalten wird. Google oder auch Dropbox können solche Dritte sein. Es kann sowohl bei Google als auch bei Dropbox aus heutiger Perspektive nicht davon ausgegangen werden, dass die DSGVO eingehalten wird. Nun könnte eine Ju-

gendgruppe/ein Jugendverband theoretisch mit diesen Anbietern eine oftmals auch kostenpflichtige Vereinbarung zur Einhaltung der DSGVO treffen. Sinnvoller erscheint es, Daten nicht über Google Drive oder Dropbox zu teilen oder einzuholen (z. B. Listen, Formulare oder Fotos), sondern Alternativen zu nutzen. Bei Cloud-Diensten gibt es übrigens Lösungen, die datenschutzkonform sind (findet man im Internet unter „DSGVO-konforme Clouds“ mit entsprechendem Zertifikat recht einfach).

Messenger-Dienste sind grundsätzlich sehr problematisch, da hier Daten automatisch ohne Zustimmung verarbeitet und weitergereicht werden. WhatsApp liest zum Beispiel das Telefonbuch automatisch aus. Dazu kommt, dass die Server nicht der DSGVO entsprechen. Ein aktives Anbieten öffentlicher WhatsApp-Gruppen ist daher jedenfalls zu unterlassen. Alternative Messenger-Dienste könnten Threema oder Signal sein, aber auch hier ist die DSGVO-Konformität rechtlich nicht abschließend geklärt. Dennoch ist natürlich klar, dass Jugendarbeit nicht auf Jugendmedien verzichten kann. Zumindest gilt daher:

- Keine WhatsApp-Gruppe als öffentlichen Info-Kanal anbieten.



- Verarbeitete Daten von Jugendlichen und Passwörter dürfen nicht über unsichere Messenger-Dienste ausgetauscht werden.
- Wenn anlassbezogen Gruppen/Chats in Messengern genutzt werden, dann sollte aufgeklärt werden, dass die Datensicherung, insbesondere die Sicherung der Telefonnummer, nicht der DSGVO entspricht und bestenfalls sogar eine schriftliche Genehmigung der Nutzung eingeholt werden. Auch hier ist die Altersgrenze von 16 Jahren zur Einwilligung zu beachten.

5.1.7 Verantwortung für den Datenschutz

Die Verantwortung für den Datenschutz haben diejenigen, die Jugendarbeit anbieten. Das können Jugendleiter_innen direkt sein. Bei Jugendverbänden oder Jugendgruppen sind es z. B. die Vorstände/Leitungen.

Die Verantwortlichen haben dabei die Verpflichtung, personenbezogene Daten vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Als Mindestanforderungen für jede Gruppe sollten gelten:

- Passwortschutz für den Computer, auf dem die Daten verar-

beitet werden. Zudem sollten die Daten wann immer möglich nur verschlüsselt gespeichert werden. USB-Sticks und andere schnell abhandkommende Datenträger müssen in jedem Fall verschlüsselt werden.

- Wichtig ist, dass auch Daten, die auf privaten Handys gespeichert werden, Daten sind, die entsprechend geschützt werden müssen (im besten Fall ist der Gruppe/dem Verband bekannt, auf welchen Handys Daten liegen). Solche Daten sind also entsprechend sensibel zu behandeln und vor allem auch zu löschen, wenn dies notwendig ist.

- Über das Internet dürfen personenbezogene Daten nur verschlüsselt übertragen werden.

- Alle Menschen, die an die Daten des Vereins kommen, sollten über die wesentlichen Regelungen des Datenschutzrechts belehrt werden.



Verarbeitungsverzeichnis

Die Verantwortlichen (z. B. Vorstand/Leitung) haben die Verpflichtung, ein sogenanntes Verarbeitungsverzeichnis zu führen oder führen zu lassen (Art. 30 DSGVO). In diesem Verzeichnis müssen folgende Informationen verarbeitet werden:

- Name und Kontaktdaten des_der Verantwortlichen sowie ggf. seines_ihres Vertreters oder seiner_ihrer Vertreterin
- Verarbeitungszwecke
- Beschreiben von Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten
- Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind bzw. noch offengelegt werden
- Fristen für die Löschung der verschiedenen Kategorien
- Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO

Datenschutzbeauftragte_r (Art. 38 BDSG)

Nach dem neuen Datenschutzrecht ist ein_e Datenschutzbeauftragte_r dann notwendig, wenn mindestens 10 Personen im Verein ständig mit der automatisierten Datenverarbeitung befasst sind.

Rechtlich umstritten ist, ob diese Bestimmung Ehrenamtliche umfasst (Tendenz: ja) und vor allem wie „ständig“ zu verstehen ist. Vielfach wird davon ausgegangen, „ständig“ bedeute, dass mindestens 10 Personen mehr als 50 % der Tätigkeitszeit mit automatisierter Datenverarbeitung beschäftigt sind. Das ist wohl in den meisten Jugendgruppen/Jugendverbänden etc. nicht der Fall. So gilt: Auf der sicheren Seite ist natürlich jeder Jugendverband/jede Jugendgruppe, wenn ein_e Datenschutzbeauftragte_r benannt wird. Rechtlich ist es aber sehr fraglich, ob dies in den allermeisten Jugendverbänden überhaupt notwendig ist.

Die Aufgaben von Datenschutzbeauftragten sind in der DSGVO in Art. 39 DSGVO umfassend geregelt.



Was passiert, wenn Jugendgruppen/Jugendverbände gegen die DSGVO verstoßen?

Es werden wohl zunächst die Verantwortlichen angehalten, den Datenschutz anzupassen und zu verändern. Bußgelder sind eher nicht zu befürchten.

5.1.8 Die Rolle von Jugend-Dachverbänden

Viele Dachverbände bieten Muster, Arbeitshilfen etc. an. Diese gehen ganz spezifisch auf die Notwendigkeiten und technischen Umsetzungen im jeweiligen Verband ein. Oftmals gelten hier ganz spezielle Regeln, die Ehrenamtlichen helfen.

Auch hinzuweisen ist darauf, dass kirchliche Jugendverbände über die Geltung kirchlicher Bestimmungen eigene Datenschutzregelungen haben können, die natürlich DSGVO-konform sein müssen, jedoch an vielen Stellen andere und strengere Regelungen schaffen. Beispielsweise ist bei katholischen Jugendverbänden die Geltung des Katholischen Datenschutzgesetzes (KDG) zu beachten.

Links zum Datenschutz:

- www.datenschutz-berlin.de/
- www.dsgvo-verstehen-bayern.de/vereine/hilfe-zur-dsgvo-fuer-vereine.html
- www.lfd.niedersachsen.de/themen/vereine/datenschutz-im-verein-56043.html
- <https://deinedateneinerechte.de>
- <https://wir-machen-kinderseiten.de/wiki/aufbau-einer-einfachen-datenschutzerklaerung>

5.2 Urheberrecht

Geistige Schöpfungen (z. B. Literatur, Wissenschaft und Kunst) sind durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Darunter fallen neben Zeitungsartikeln, Fotos und Musik auch Stadtpläne, Skulpturen und Bauwerke. Sie dürfen deshalb – mit einigen Ausnahmen – nur mit Zustimmung der jeweiligen Rechteinhaber

ber_innen vervielfältigt, verbreitet, ausgestellt, vorgeführt, im Internet angeboten, gesendet usw. werden (§ 15 UrhG).

Für eine Bearbeitung (z. B. aus dem Foto eines Mundes am Computer eine Kuss-Schablone basteln, § 23 UrhG) ist zwar meist keine Erlaubnis erforderlich – sie ist allerdings dann erforderlich, wenn diese Bearbeitung veröffentlicht oder genutzt werden soll, was bei einer Jugendgruppe wohl immer das Ziel sein dürfte.

In der Jugendarbeit warten einige typische Fallen:

- Stadtplan-Ausschnitt auf der Website oder in einer Einladung: nur mit Genehmigung; Verstöße werden gnadenlos verfolgt und sind teuer. Eine kostenlose Alternative ist: www.openstreetmap.de (dennoch: Quelle und Lizenz angeben, siehe Lizenzbedingungen).
- Presseartikel über die Gruppe auf der Website: nur mit Genehmigung. Alternative: Auf den Artikel verlinken oder die Veröffentlichung anfragen, die Erlaubnis gibt es oft kostenlos.

- Singen ist kostenlos, aber das Kopieren von Noten ist erlaubnispflichtig.

- Theateraufführungen brauchen die Erlaubnis des Verlages (hilfreich für die Suche: www.theatertexte.de). Bei der Umsetzung sind wesentliche Abweichungen vom Original (z. B. Hinzufügen neuer Teile, Ersetzen von männlichen Rollen durch weibliche, Hinzufügen weiterer Rollen usw.) nur mit Zustimmung des Urhebers zulässig (§ 39 Abs. 2 UrhG).

- Lesungen brauchen grundsätzlich eine Erlaubnis (von der VG Wort, www.vgwort.de); unter bestimmten Umständen (nach § 52 Abs. 1 Satz 1 UrhG) sind sie erlaubnisfrei, aber vergütungspflichtig. Unter ganz engen Voraussetzungen muss auch keine Vergütung bezahlt werden (was aber selten vorkommt – dass z. B. Eltern teilnehmen dürfen, reicht für die Vergütungspflicht).

Wird gegen die beschriebenen Urheberrechte verstoßen, so kann dies einerseits Strafen nach sich ziehen, andererseits aber auch zu Unterlassungsansprüchen und im schlimmsten Fall zu Schadensersatzforderungen und Entschädigungen führen.



5.3 Musik- und Filmrechte

Musik und Filme dürfen öffentlich nicht einfach so (ab)gespielt werden. Sie sind ebenfalls urheberrechtlich geschützt. In Deutschland schützt die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) die Rechte der Komponist_innen, Textdichter_innen und Musikverleger_innen. Bei öffentlichen Veranstaltungen mit Musik-, Film- oder Textdarbietungen ist daher die kostenpflichtige Einwilligung der GEMA einzuholen (dies gilt auch für Musik, die über Spotify oder YouTube abgespielt wird). Dem Gesetz nach gilt die Wiedergabe eines Werks als öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jede_r, die_der nicht mit der_demjenigen, die_der die Musik oder den Film vorspielt, durch persönliche Beziehungen verbunden ist. Nur wenn zwischen allen anwesenden Personen eine wechselseitige persönliche Beziehung besteht (z. B. innerhalb der Familie) oder alle eine persönliche Beziehung zum_zur Veranstalter_in haben, liegt keine „Öffentlichkeit“ vor. Für öffentliche Veranstaltungen von Jugendgruppen oder Jugendverbänden ist daher in der Regel Öffentlichkeit anzunehmen. Die zu zahlenden Vergütungssätze

richten sich in der Regel nach der Größe der Veranstaltung, der Höhe des Eintrittsgeldes und der Zahl der Musiker_innen.

Für den Bereich der Jugendarbeit gilt allerdings eine wichtige Ausnahme: Die Vergütungspflicht für Veranstaltungen der Jugendhilfe entfällt, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind. Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung dem Erwerbszweck eines_einer Dritten dient; in diesem Fall hat der_die Dritte die Vergütung zu zahlen (§ 52 Abs. 1 letzter Satz UrhG). Wird nun z. B. eine Disco nur für die Jugendlichen im Rahmen der Freizeit angeboten und ist diese nicht öffentlich (z. B. in einem Raum, der nur der Jugendgruppe zur Verfügung steht) und dient die Disco beispielsweise der Stärkung der Gemeinschaft, muss die Musikverwendung nicht bei der GEMA angemeldet werden. Das gleiche gilt, wenn ein Film nur der Jugendgruppe zu einem bestimmten Thema, wie z. B. Antirassismus, vorgespielt wird. Kann die Disco oder der Film jedoch öffentlich besucht bzw. angesehen werden, ist eine Anmeldung bei der GEMA notwendig. Die GEMA bietet zudem reduzierte Vergütungssätze sowie Sondernachlässe für die Musiknutzung im sozialen und ehrenamtlichen Bereich:

www.gema.de/musiknutzer/musik-lizenzieren/ehrenamt

Alternativ können (Bundes-)Verbände für ihre Untergliederungen günstige Rahmenverträge z. B. bei Universal abschließen (www.unippm.de). In einer riesigen Datenbank freier Musik kann nach Titeln „so ähnlich wie...“ gesucht werden. Darüber hinaus gibt es auch komplett kostenfreie Musik-Datenbanken.

5.4 Presserecht

Vereins- und Verbandszeitungen sowie Websites sind gute Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit. Hier gilt es aber, die Regelungen der jeweiligen Landespressegesetze, des Telemediengesetzes und ggf. des Rundfunkstaatsvertrags einzuhalten – insbesondere muss ein Impressum vorhanden sein. Die Einzelheiten sprengen den Rahmen dieser Broschüre, aber die Jugendpresseverbände (www.jugendpresse.de) oder „Medien selber machen“ (www.medien-selber-machen.de) können helfen.

5.5 Fotorechte

Fotos sind Daten, daher ist hier grundsätzlich auch der Datenschutz zu beachten (siehe Kapitel 5.1). Schon vor Geltung der DSGVO gab es mit dem KUG eine gute Grundlage. Die Meinung von Jurist_innen im Zusammenspiel von DSGVO und KUG ist gespalten. Einige betonen, dass schon vor der Geltung der DSGVO der Schutz von Bildern mit dem KUG so war, wie es die DSGVO verlangt. Andere sagen, dass nun die DSGVO gilt. Sachlich sind jedoch die Ergebnisse im Bilderschutz die gleichen.

5.5.1 Das Recht auf das eigene Bild

Bei der Veröffentlichung von Fotos muss man unbedingt das „Recht auf das eigene Bild“ berücksichtigen. Daher darf man Bilder ohne Genehmigung der betroffenen Person nicht verbreiten (§ 22 KUG, Art 6 DSGVO). Wichtig ist, dass hier auch der konkrete Zweck in der Einwilligung beschrieben wird. Dies gilt natürlich auch für die Veröffentlichung von Fotos in sozialen Medien wie Facebook. Die (alleinigen!) Ausnahmen dieser Regel sind in § 23 KUG festgehalten und auch durch die DSGVO erfasst. Demnach dürfen viele Bilder von Personen des öffent-



lichen Lebens unter bestimmten Umständen ohne Genehmigung veröffentlicht werden (ACHTUNG: Auch hier gibt es eine sehr differenzierte Rechtsprechung).

§ 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG spricht außerdem davon, dass eine Veröffentlichung von Bildern zulässig ist, auf denen Personen nur als Beiwerk einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen. Praxisrelevant für die Jugendarbeit ist, dass eine Verbreitung von Bildern von Versammlungen, Aufzügen und Ähnlichem ohne Genehmigung der Abgebildeten unter Umständen möglich ist (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG). Dabei ist wichtig, dass das Geschehen (z. B. die Veranstaltung) abgebildet werden soll und gerade nicht die Personen auf dem Bild. Im Hinblick auf die DSGVO gilt in diesem Fall, dass hier ein sogenanntes „berechtigtes Interesse“ des/der Veranstalters_in gegeben sein kann (siehe Kapitel 5.1.3, d), weshalb auch hier bei einem Veranstaltungsbild in der Jugendarbeit unter Umständen von der Einwilligung abgesehen werden kann.

Eingeschränkt werden diese Ausnahmen aber sowieso dadurch, dass berechnigte Interessen der Abgebildeten nicht verletzt werden dürfen. Das bedeutet, dass die Privat- und Intimsphäre

von Abgebildeten beachtet werden muss, der Aussagegehalt des Bildes nicht verändert werden darf, die fotografierten Personen nicht durch die Bilder gefährdet werden und die Fotos vor allem nicht zu Werbezwecken verwendet werden dürfen.

Auf der sicheren Seite ist man daher auch bei den genannten Ausnahmen, wenn in jedem Fall der Fotoerstellung eine entsprechende Einwilligung erfolgt (siehe Muster B).

Achtung: Es braucht die Zustimmung der Abgebildeten! Es ist aber im Hinblick auf die DSGVO notwendig, bei unter 16-Jährigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

Gegen eine Veröffentlichung von Bildern ohne Genehmigung haben Abgebildete einen Unterlassungsanspruch (§ 1004 Abs. 1 BGB).

→ TIPP: Viele Datenbanken bieten Rechte von allgemeinen Fotos billig oder kostenlos an. Wichtig: Immer die Lizenzbedingungen lesen und beachten – nicht jede „Creative-Commons-Lizenz“ erlaubt die gewünschte Nutzung.

5.5.2 Bildererzeugung: strafrechtliche Bestimmungen

Eine neu adaptierte, wichtig zu beachtende strafrechtliche Regelung im Bereich der Bildererzeugung ist die „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen“ (§ 201a StGB). Hier geht es um Bilder, die „die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau“ stellen, z. B. Aufnahmen von betrunkenen Personen bei einer Party. Schon das Fotografieren ist, unabhängig von einer Verbreitung, strafbar.

Zudem ist es nicht erlaubt, „unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden“, zu verbreiten. Dies können schon enorm unvorteilhafte Bilder sein, wie Grimassen. Die Bestimmung ist jedoch noch so neu, dass eine klare Auslegung mangels Rechtsprechung hier leider nicht getroffen werden kann.

Neu ist auch, wie bereits in Kapitel 4.1.3 kurz angedeutet, dass die Verbreitung von Nacktbildern Minderjähriger strafrechtlich geregelt ist. Es ist grundsätzlich verboten, solche Nacktaufnahmen zu verkaufen oder zu erwerben. Das heißt nicht, dass Ju-

gendliche sich nicht mehr nackt fotografieren dürfen; es geht vielmehr um den Handel mit entsprechenden Bildern, was mit der Änderung unter Strafe gestellt wurde.

6. Versicherung

6.1 Inland

Wie vor allem im Rahmen der Ausführungen zur Aufsichtspflicht immer wieder erwähnt, ist eine Haftpflichtversicherung für Schäden, die Jugendleiter_innen verursachen, eine wichtige Hilfseinrichtung, auf die kein_e Jugendleiter_in verzichten sollte. Eine solche Versicherung deckt Personen- und Sachschäden, die ein_e Jugendleiter_in fahrlässig verursacht hat, z. B. Reparaturkosten, Schmerzensgeld etc. (im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme). Auch den Rechtsstreit mit anderen Versicherungen, die involviert sind, übernimmt die Haftpflichtversicherung. Das tut sie bei unberechtigten Forderungen und Streitigkeiten darüber, wer an einem Schaden schuld war. Bei vorsätzlicher Verursachung eines Schadens hilft die Versicherung der_dem Jugendleiter_in allerdings nicht.



Niemand sollte eine Gruppe leiten, ohne sich vergewissert zu haben, dass er_sie den Schutz einer solchen Versicherung hat; entweder durch seinen_ihren Verband, durch die jeweilige Kommunalkörperschaft (Stadt, Landkreis) oder durch den Abschluss eines entsprechenden Privatvertrages. Ggf. kann auch eine spezielle Versicherung für die einzelne Veranstaltung sinnvoll sein.

Eine Rechtsschutzversicherung ist ebenfalls sinnvoll, da sie Kosten im Rahmen strafrechtlicher Angelegenheiten übernimmt.

Bei internationalen Begegnungen in Deutschland sollte der_die Veranstalter_in wiederum prüfen, ob die ausländischen Teilnehmenden eine gesonderte Krankenversicherung benötigen. Da nicht alles über die Haftpflichtversicherung gedeckt ist, gibt es eine Vielzahl von Versicherungen, die je nach Einzelfall sinnvoll sein können oder nicht (mehr dazu in der Anlage C).

Dabei gilt, dass Schäden unbedingt versichert werden sollten, wenn die Schadenssummen sehr hoch sein können – insbesondere wenn es um Menschen geht, die geschädigt werden können (also Haftpflicht- und Krankenversicherung).

Bei Sach- und Rechtsschutzversicherungen stehen dagegen manchmal die Kosten nicht im Verhältnis zum möglichen Nutzen (Beispiel: Elektronikversicherung für den CD-Player). Einen Selbstbehalt zu vereinbaren ist oft sinnvoll, weil dadurch die Prämien – die man schließlich immer zahlt – erheblich sinken. Dafür gibt es im Schadensfall allerdings keine vollständige Erstattung.

Wenn Aktive privates Material für die Gruppe verwenden, sollte unbedingt vorher geregelt werden, was im Schadensfall passiert. Wenn Privatautos genutzt werden und es zu einem Schaden kommt, trägt z. B. eine Dienstreise-Kaskoversicherung den Schaden.

Wer Reisen anbietet – also zwei oder mehr Einzelleistungen wie Anreise und Übernachtung –, darf vor Beendigung der Reise den Reisepreis nur dann annehmen, wenn er dem Reisenden einen Reisepreissicherungsschein (auch bekannt als „Insolvenzschein“) nach § 651k BGB übergeben hat. Dies betrifft praktisch alle Ferienfreizeiten; § 651k BGB enthält nur ganz wenige Ausnahmen, z. B. für Tagesausflüge, die weniger als 75 Euro kosten, oder wenn Privatleute einmalig eine Reise orga-

nisieren. Verschiedene Versicherungen bieten solche Reise-preissicherungsscheine an. Bei Verstößen droht ein Bußgeld (§ 147b GewO).

6.2 Ausland

Die für das Inland gegebenen Hinweise treffen in der Regel auch für Auslandsfahrten zu, doch ist dringend zu empfehlen, sich vor Fahrtantritt über die Gültigkeit der Versicherungen auch im Ausland zu vergewissern.

Während in Deutschland jede_jeder verpflichtet ist, eine Krankenversicherung zu haben, und eine Erkrankung daher finanziell kein Problem darstellt, greift dieser Schutz im Ausland nur in manchen Ländern und oftmals in viel geringerem Umfang als in Deutschland. Vor einer Auslandsreise empfiehlt sich deshalb der Abschluss einer Auslandsreisekrankenversicherung – die meist nur zwischen fünf und zehn Euro pro Jahr kostet – wenn nicht ausnahmsweise die gesetzliche Versorgung (bzw. bei Privatversicherten: der vereinbarte Geltungsbereich) genügt. Veranstalter können auch Gruppenversicherungen abschließen. Ein Risiko besteht für alle, die sich auf den gesetzlichen Schutz

verlassen: Dieser gilt oft nur für ganz bestimmte Ärzt_innen oder Versorgungszentren – wer beim falschen Arzt oder der falschen Ärztin vorstellig wird, muss selbst zahlen.

7. Kindeswohl

7.1 Regelungen im SGB VIII

Das Thema Kindeswohlgefährdung hat schon vor längerer Zeit Einzug ins Recht gefunden, konkret ins SGB VIII.

§ 8a SGB VIII regelt umfassend den Schutzauftrag des Jugendamts und das Verfahren bei Kindeswohlgefährdung. Für alle Agierenden in der Jugendarbeit ist eine Auseinandersetzung mit der Systematik und Bedeutung der Bestimmung schon deshalb wertvoll. Öffentliche Träger haben die Verantwortung dafür, dass ihre Mitarbeiter_innen dem Schutzauftrag nachkommen. § 8a Abs. 4 ist außerdem für bestimmte freie Träger der Jugendarbeit besonders wichtig. Diese Regelung normiert, dass das örtlich zuständige Jugendamt Vereinbarungen mit freien Trägern von Einrichtungen und Diensten zu treffen hat,



mit denen sichergestellt wird, dass die Fachkräfte des Trägers durch Beratung einer entsprechend qualifizierten Fachkraft eine Gefährdungseinschätzung vornehmen können. Im Bereich der Jugendarbeit betrifft diese Regelung zum Beispiel Träger von Jugendbildungsstätten oder Jugendzentren (Einrichtungen und Dienste!), nicht jedoch Träger, die ausschließlich Freizeiten und Seminare anbieten, z. B. Jugendgruppen. Als Fachkräfte gelten im Sinne der Bestimmung nur hauptamtlich pädagogisch Beschäftigte.

§ 72a Abs. 4 SGB VIII bestimmt wiederum, dass öffentliche Träger der Jugendhilfe mit den freien Trägern der Jugendhilfe Vereinbarungen schließen. Mit diesen Vereinbarungen sollen sich die freien Träger verpflichten, keine ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiter_innen einzusetzen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den Paragrafen 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Dafür müssen sich die freien Träger auch ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis von einigen ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiter_innen vorlegen lassen. Ein Führungszeugnis muss vorlegen, wer im Rahmen der Jugendarbeit Kinder und Jugendliche

beaufsichtigt, betreut, erzieht, ausbildet und aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen kann (§ 72a Abs. 4). Für Jugendleiter_innen gilt dies wohl regelmäßig.

Führungszeugnisse müssen die Jugendleiter_innen selbst bei der örtlichen Meldebehörde oder beim Bundesministerium der Justiz beantragen. Für Ehrenamtliche entfällt die Gebührenpflicht, wenn das ehrenamtliche Engagement (z. B. durch ein Schreiben des Trägers) nachgewiesen wird.

Führungszeugnisse sind dem Träger, und zwar nur diesem, vorzulegen. Dieser muss Einsicht nehmen und das Führungszeugnis der_dem Jugendleiter_in danach wieder zurückgeben.

7.2 Was tun bei Kindeswohlgefährdung?

Grundsätzlich gibt es keine Rechtsvorschriften, die Jugendleiter_innen vorschreiben, was sie zu tun haben, wenn ihnen z. B. ein Kind/ein_e Jugendliche_r erzählt, dass sie Opfer von Gewalt geworden sind. Schon im Interesse des Kindes sollte aber jeder Verband ein Schutzkonzept entwickeln, das Jugendlei-

ter_innen kennen und das ihnen hilft, richtig zu reagieren, wenn der Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen vorliegt.

Das Land Berlin hat eine Liste von Indikatoren für Kindeswohlgefährdungen zusammengestellt, die sehr hilfreich sind. Der Landesjugendring gibt Hilfestellungen, wie im Fall der Fälle gut reagiert werden kann. Wichtig ist vor allem auch zu wissen, dass Kinder und Jugendliche selbst in Krisen- und Notsituationen einen Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten haben. Insgesamt gilt: Dies ist ein sehr sensibles Thema, das in einem guten Jugendleitungskurs nicht fehlen sollte. Jugendleiter_innen sollten wissen, wie sie im Fall des Verdachts von Kindeswohlgefährdungen sensibel vorgehen können.

Mehr zur Umsetzung: www.ljrberlin.de/themen/kinderschutz

8. Arbeitsfreistellung für die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen bzw. für ehrenamtliches Engagement

8.1 Bildungsurlaub

Bildungsurlaub gibt es zusätzlich zum normalen Urlaub für die Teilnahme an anerkannten Veranstaltungen der politischen oder beruflichen Bildung. Nach dem Berliner Bildungsurlaubsgesetz (BiUrlG) beträgt er für Arbeitnehmer_innen bis zu zehn Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren, für junge Menschen bis zu 25 zehn Tage pro Jahr. Bei einer Teilzeit-Beschäftigung reduziert sich der Anspruch. Das Gehalt wird wie beim normalen Urlaub weitergezahlt. Für Beamte gibt es die Möglichkeit, Sonderurlaub nach der Sonderurlaubsverordnung (SUrlVO) zu beantragen. Auch Jugendverbände können Veranstalter sein. Weil Bildungsurlaub beim Arbeitgeber spätestens sechs Wochen vor Beginn angemeldet werden muss, müssen die Veranstalter die Anerkennung spätestens zehn Wochen vorher beantragen. Nähere Infos gibt es unter: www.berlin.de/bildungsurlaub.



8.2 Sonderurlaub

Alle Bundesländer haben einen Anspruch auf Sonderurlaub für ehrenamtliche Jugendleiter_innen eingeführt; in manchen Bundesländern wird für eine bestimmte Anzahl von Tagen sogar das Gehalt weitergezahlt. In Berlin ist dies in § 10 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG) geregelt. Gewerkschaften und Unternehmensverbände haben zudem eine „Vereinbarung über die Gewährung von Sonderurlaub bei ehrenamtlicher Jugendpflegearbeit vom 17. März 1993“ geschlossen, in der die Unternehmensverbände sich verpflichten, sich dafür einzusetzen, dass Unternehmen auch tatsächlich Sonderurlaub gewähren.

Die Fortzahlung des Gehalts während des Sonderurlaubs ist „erwünscht“. Der Sonderurlaub ist nach der Vereinbarung an bis zu zwölf Tagen im Jahr möglich und auf höchstens drei Veranstaltungen im Jahr zu verteilen, nicht auf das nächste Jahr übertragbar und gilt für die Teilnahme an Schulungen und Konferenzen sowie die Tätigkeit als Helfer_in auf Freizeiten. Der Antrag wird durch die Landesleitungen der Jugendverbände ge-

stellt und muss mindestens vier Wochen vor Beginn des Sonderurlaubs beim Arbeitgeber eingehen.

Beamten hingegen soll nach §§ 5, 6 Sonderurlaubsverordnung (SUrlVO) bezahlter Sonderurlaub für die ehrenamtliche Jugendarbeit gewährt werden. Allerdings sind praktisch sämtliche Sonderurlaube zusammenzurechnen – sie dürfen maximal zwölf Tage in zwei Jahren betragen. Ausnahmsweise können auch zwölf Tage pro Jahr gewährt werden. Für Angestellte im Öffentlichen Dienst gelten die Regelungen der Sonderurlaubsverordnung entsprechend.

9. Jugendleiter_innen-Card (Juleica)

Die Juleica ist ein bundesweit gültiger amtlicher Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter_innen in der Jugendarbeit. Die Juleica legitimiert in der Jugendarbeit gegenüber den Eltern der Teilnehmenden und gegenüber staatlichen und nicht staatlichen Stellen, die beraten und helfen (z. B. Informations- und Beratungsstellen, Einrichtungen im Bereich der Jugend, Gesundheit und Kultur, aber auch Polizei und Konsulate).

9.1 Was ist der Hintergrund?

Durch die Jugendleiter_innen-Card werden das Engagement und die Qualifikation von Jugendleiter_innen dokumentiert, die in Kinder- und Jugendgruppen, Projekten, Ferienfreizeiten, Kinder- und Jugendzentren, Seminaren und Veranstaltungen aktiv sind sowie Interessenvertretungen und Leitungsfunktionen wahrnehmen.



9.2 Warum sollten Jugendleiter_innen eine Juleica haben?

Neben dem Nachweis ihrer Qualifikation erhalten Inhaber_innen der Juleica Vergünstigungen, die in jedem Bundesland und jeder

Region variieren: Die Angebote reichen von vergünstigten Eintritten für kommunale Einrichtungen bis zu freien Eintritten für kulturelle Angebote, Freizeiteinrichtungen etc. In manchen Bundesländern haben Juleica-Inhaber_innen automatisch einen Anspruch auf die kommunale Ehrenamtskarte. Die aktuellen Angebote und Vergünstigungen sind auf www.juleica.de zu-

sammengefasst. Die Juleica ist außerdem in manchen Bundesländern Voraussetzung für die Gewährung von Arbeitsbefreiung und die Erstattung von Verdienstausschlag. Besonders sei darauf hingewiesen, dass Jugendleiter_innen, die einer Behörde (z. B. Jugendamt, Gesundheitsamt oder auch deutsche Konsulate im Ausland) ihre Juleica vorlegen, diese um Amtshilfe bitten können.

Beispiel: Wenn beim Ausflug die Gruppenkasse geklaut wird, können sich Jugendleiter_innen mit der Juleica ausweisen und zum Beispiel am Fahrkartenschalter oder beim Einstieg in den Bus vereinbaren, den Fahrpreis im Nachhinein per Rechnung zu bezahlen.

9.3 Wer kann die Juleica beantragen?

Ehrenamtliche Mitarbeiter_innen in der Jugendarbeit, die für einen anerkannten Jugendverband oder eine selbstorganisierte Jugendgruppe tätig sind, nach festgelegten Standards ausgebildet wurden und mindestens 16 Jahre alt sind, können die Juleica beantragen. In Berlin bestätigt der Träger, bei dem der/die Jugendleiter_in tätig ist, die Eignung und das Engagement



(siehe AV-Juleica, Ausführungsvorschriften über die Ausgabe der Jugendleiter_innen-Card).

Die Voraussetzungen sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt. Entscheidend ist, in welchem Bundesland sich die Jugendleiter_innen engagieren.

Zu der Ausbildung gehört die Teilnahme an einer Jugendleiter_innen-Ausbildung und an einem Erste-Hilfe-Kurs. Die Ausbildung umfasst in Berlin 40 Ausbildungsstunden zu je 60 Minuten und beinhaltet u. a. folgende Themen:

- Ziele und Aufgaben der Jugendarbeit;
- Gruppenpädagogik, Persönlichkeitsbildung, Methoden der Kinder- und Jugendarbeit;
- Kommunikation und Gesprächsführung;
- geschlechterdifferenzierte Ansätze in der Jugendarbeit;
- rechtliche Grundlagen;

- verbands- und trägerspezifische Grundlagen;
- interkulturelle Jugendarbeit.

Die Ausbildung für Jugendleiter_innen übernehmen die Berliner Jugendverbände sowie die im Landesjugendring kooperierenden Jugendbildungsstätten.

Die Juleica ist drei Jahre gültig. Das Nähere regeln die Berliner Ausführungsvorschriften über die Ausgabe der Jugendleiter_innen-Card (AV-Juleica) der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.

9.4 Wo kann ich die Juleica beantragen?

Anträge zum Erhalt der Jugendleiter_innen-Card können von ehrenamtlich in der Jugendarbeit Tätigen oder stellvertretend von Jugendverbänden sowie sonstigen antragsberechtigten Trägern, bei denen sie sich engagieren, auf www.juleica-antrag.de gestellt werden. Der Landesjugendring Berlin ist die Landeszentralstelle für die Juleica und steht für Fragen rund um die Antragstellung zur Verfügung.

Weitere Informationen sind bei Berliner Jugendverbänden, dem Landesjugendring Berlin und der zuständigen Senatsverwaltung erhältlich. Auf www.juleica.de findet sich eine aktuelle Übersicht über Vergünstigungen für Juleica-Inhaber_innen (regionale Angebote und bundesweit gültige Vergünstigungen).

Anlage A _ Anmeldung / Einverständniserklärung der Eltern

Programmbeschreibung:

Hier sollte das Programm grob beschrieben werden. Vor allem Programmpunkte, die eine erhöhte Gefahr nach sich ziehen, wie Wassersport, Wanderungen in Bergen etc., sollten hier klar aufgelistet werden.

Hiermit melde ich mein Kind: **Geburtsdatum:**

Anschrift:

Geburtsdatum:

für folgende Maßnahme an:

Mein Kind (Zutreffendes bitte ankreuzen): ist Schwimmer_in ist Nichtschwimmer_in darf baden darf nicht baden darf an Bergwanderungen teilnehmen

Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind im Krankheitsfall in ärztliche Behandlung gegeben wird.

Krankenkasse:

Datenschutz: Ich bin damit einverstanden, dass die angegebenen Daten meines Kindes von (Veranstalter_in) verarbeitet und gespeichert werden, um die Freizeit/Veranstaltung ordnungsgemäß durchzuführen. Folgende rechtliche Notwendigkeiten machen es zudem notwendig, dass (Veranstalter_in) diese Daten an Dritte weitergibt: (Zutreffendes eintragen, z. B. Förderungen, Versicherung). Für die ordnungsgemäße Verarbeitung, das Speichern ist (Zutreffendes eintragen, z. B. der Vereinsvorstand mit Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) verantwortlich. Die Daten bleiben solange gespeichert, bis keine rechtliche Verpflichtung der Aufbewahrung mehr besteht. Mir ist bewusst, dass ich diese Einwilligung jederzeit gegenüber den Verantwortlichen widerrufen kann. Bei (Zutreffendes einsetzen, z. B. eine E-Mail-Adresse des Verbands) kann ich zudem jederzeit nachfragen, welche Daten meines Kindes bei (Veranstalter_in) gespeichert sind. Auch kann ich jederzeit die Berichtigung und Löschung der Daten beantragen. An die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kann ich mich außerdem immer wenden, wenn ich durch (Veranstalter_in) den notwendigen Datenschutz meines Kindes verletzt sehe: <https://www.datenschutz-berlin.de/ueber-uns/kontakt>.

Ort, Datum **Unterschrift**

Anlage B_ Einverständnis Bildrechte

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass im Rahmen der Aktion/Freizeit/Veranstaltung etc. des_der Veranstalters_in Bilder und/oder Videos von den anwesenden Teilnehmenden gemacht werden und zur Veröffentlichung

- auf der Homepage ... (Nennung der Website)
- in Publikationen des_der Veranstalters_in
- auf den sozialen Medienseiten des_der Veranstalters_in
- (andere Verwendungszwecke)

verwendet und zu diesem Zwecke auch abgespeichert werden dürfen. Die Fotos und/oder Videos dienen ausschließlich der Öffentlichkeitsarbeit des_der Veranstalters_in und werden nicht kommerziell verarbeitet.

Mir ist bewusst, dass Fotos und/oder Videos im Internet von beliebigen Personen abgerufen werden können. Es kann trotz aller technischen Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden, dass solche Personen die Fotos und/oder Videos weiterverwenden oder an andere Personen weitergeben.

Diese Einverständniserklärung kann gegenüber dem_der Veranstalter_in jederzeit widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift des_der Teilnehmers_in ab 16 Jahre

Unterschrift des_der Personensorgeberechtigten



Anlage C_ Versicherungsbeispiele

Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung schützt Personen in der Vereinsarbeit, wie Veranstalter, Aufsichtspersonen (z. B. bei Aufsichtspflichtverletzungen) und die Teilnehmenden von Veranstaltungen, vor Schadensersatzforderungen Dritter. Unberechtigte Forderungen wehrt die Versicherung ab, berechtigte Ansprüche werden ersetzt, die Haftpflichtfrage wird geprüft.

Beispiel: Eine Jugendgruppe veranstaltet einen Gruppenabend. Der_die Jugendleiter_in ist unaufmerksam, eine_r der ihm_ihr anvertrauten Jugendlichen entfernt sich unbemerkt von der Gruppe und beschädigt im Hof einige Fahrräder anderer Jugendlicher. Diese wollen Ersatz des entstandenen Schadens. Ist die Aufsichtspflichtverletzung gegeben, besteht ein Verschulden durch den_die Jugendleiter_in und die Haftpflichtversicherung greift.


Unfallversicherung

Versichert sind die Aktivitäten in der Jugendarbeit, die Teilnehmenden hieran, die Besucher_innen von Einrichtungen sowie sämtliche Vorstandsmitglieder. Versichert sind Leistungen im Todesfall, bei Invalidität, Krankenhaustagegeld und Bergungskosten.

Beispiel: Bei einer Wanderung verirrt sich ein_e Teilnehmer_in, stürzt so unglücklich, dass er_sie sich das Bein bricht, und kann erst nach einer Suchaktion durch die Feuerwehr mit einem Hubschrauber ins nächste Krankenhaus gebracht werden.

Vereins-Rechtsschutzversicherung

Ein_e Jugendleiter_in hat einen Segeltörn so wenig gründlich vorbereitet, dass bei aufkommendem Wind das Boot leckschlägt und ein_e Teilnehmer_in ertrinkt. Der_die Staatsanwalt_Staatsanwältin erhebt Anklage wegen fahrlässiger Tötung. Versichert sind sämtliche Vorstandsmitglieder sowie haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter_innen im Straf- und Schadensersatzrechtsschutz. Die Kosten des_der Rechtsanwalts_Rechts-



anwältin trägt die Rechtsschutzversicherung. Arbeits-, Sozialgerichts- und Verkehrsrechtsschutz sind auch versichert bzw. versicherbar.

Dienstreisekaskoversicherung

Privateigene PKW von Mitarbeiter_innen und Vorstandsmitgliedern sind auf Fahrten im Interesse der Jugendarbeit (Dienstfahrten) in der Fahrzeugversicherung versichert, es besteht eine Insassenunfall- und eine Rechtsschutzversicherung für Fahrzeug und Fahrer_in. Mit dieser Versicherung wird die Rückstufung der schadenfreien Jahre in der privaten Vollkaskoversicherung verhindert.

Beispiel: Vorstandsmitglieder und Jugendleiter_innen erleiden auf Fahrten im Interesse der Jugendarbeit mit ihrem privaten PKW selbstverschuldet einen Unfall. Zwei Mitfahrer_innen sind schwer verletzt, das Fahrzeug hat einen Totalschaden.

Reiseversicherung für In- und Auslandsfahrten und Austauschmaßnahmen

Versichert sind Teilnehmende und Reiseleiter_innen bei Fahrten gegen die Risiken Haftpflicht, Unfall, Krankheit, Reisegepäckschäden und Rechtsschutz. Organisationen, die bereits Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz haben, können eine Doppelversicherung vermeiden. Die Krankenversicherung deckt zu 100 Prozent auch die Rückführungskosten Erkrankter; die Reisegepäckversicherung beinhaltet auch den Skibruch. Die Rechtsschutzversicherung umfasst Schadensersatz-, Straf- und Vertragsrechtsschutz.

Beispiele: a) Bei einer Auslandsfahrt mit der Bahn kommt der Koffer eines_r Teilnehmenden nicht an; im Ausland muss ein_e Zahnarzt_Zahnärztin aufgesucht werden, der_die den Zahn nur nach Barzahlung ziehen will. b) Ein_e Teilnehmer_in muss wegen akuter Blinddarmentzündung nach Deutschland zurückgefliegen werden, da im Reiseland die Versorgung nicht gewährleistet ist. c) Das Quartier ist völlig unzulänglich und entspricht nicht der Vereinbarung mit dem Reiseunternehmen.



Versicherung von elektrischen Geräten und Anlagen

Versichert sind Musik-, Film- und elektrische Anlagen sowie audiovisuelle Einrichtungen gegen sämtliche Schäden, einschließlich Diebstahl, Kurzschluss und Beschädigung.

Beispiele: In der Diskothek einer Freizeitstätte wird bei einer Tanzveranstaltung die Stereoanlage beschädigt und muss repariert werden. Die Videoanlage in der Jugendbildungsstätte ist nach falscher Bedienung defekt.

Inventarversicherung

Versicherung des Inventars gegen Einbruchdiebstahl (nicht gegen Diebstahl), Schäden durch Feuer, Leitungswasser sowie Sturm- und Hagelschäden – auf Wunsch auch Elementarschäden.

Beispiel: In eine Jugendfreizeitstätte wird eingebrochen; der Computer wird gestohlen, und weil die Diebe kein Bargeld finden, zertümmern sie die Einrichtung.



Impressum

Herausgeber: Landesjugendring Berlin e.V.
www.ljrberlin.de

Redaktion: Laura Reiser, David Spitzl

Layout: STUDIOPROKOPY
Grafik und Fotografie Potsdam,
www.prokopy.de

Druck: print 24

Auflage: überarbeitete 9. Auflage 2019,
2.500 Exemplare

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Fotos: Die Fotos wurden zum Teil der Foto-DVD „Blickwinkel“, die der Deutsche Bundesjugendring im Rahmen von „Projekt P – misch dich ein“ produziert hat, entnommen.

Fotos: röhr:wenzel journalistenbüro | www.infokern.de, dieprojektoren agentur für gestaltung und präsentation | www.dieprojektoren.de, studioprokopy werbeagentur & fotostudio | www.prokopy.de
pixelio.de: S. Hofschlaeger, Gisela Peter, Jerzy Sawluk, duwitt, Morellino, Martina Taylor, bluefeeling, Jerzy, Barbara Eckholdt, Dieter Schütz, Rainer Sturm, Georg Sander, Susan Hauke, sabine meyer, twinlili, Ben Kempe, Martin Schemm, Andreas Reuter, Mariocopa, CFalk, Marvin Siefke

Unser Dank gilt dem Landesjugendring Niedersachsen, dessen Rechtsbroschüre uns als ursprüngliche Vorlage diente. Wegen großer Nachfrage wurde der Ratgeber 2013 und 2018 überarbeitet und ergänzt. Wir danken Benedikt Walzel für die Überarbeitung 2018.



Mitgliedsverbände des Landesjugendring Berlin e.V.

Arbeiter-Samariter-Jugend Berlin
www.asj-berlin.de

Berliner Jugendfeuerwehr
www.berliner-jugendfeuerwehr.de

Berliner Jugendrotkreuz
www.jrk-berlin.de

Bezirksjugendring Mitte

Bezirksjugendring Steglitz-Zehlendorf
www.bezirksjugendring.org

Bund der Alevitischen Jugendlichen (BDAJ) Berlin
www.bdaj.de

Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Berlin
www.bdkj-berlin.de

Bund Deutscher Pfadfinder_innen (BDP) Berlin
www.bdp-berlin.org

BUNDjugend Berlin
www.bundjugend-berlin.de

CVJM-Ostwerk e. V.
www.cvjm-ostwerk.de

Deutsche Schreiberjugend Berlin
www.schreiberjugend.berlin

DGB-Jugend Berlin-Brandenburg
www.bb-jugend.dgb.de

Esperanto-Jugend
www.esperanto.de/bb

Evangelische Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
www.ejbo.de

jubil³ mit Gebärdensprache e.V.
www.jubil3.de

Jugendbund djo-Deutscher Regenbogen, Landesverband Berlin e.V.
www.djo-bb.de

Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V.
www.lambda-bb.de

Jugendwerk der Evangelischen Freikirchen
www.jugendwerk-berlin.de

JungdemokratInnen/Junge Linke
www.jungdemokraten.de

Junge Briefmarkenfreunde Berlin
www.dphj-berlin-brandenburg.de

Junge Europäische Bewegung
www.jeb-bb.de

Junge Humanist_innen Berlin
www.juhu-berlin.de

Junge Presse Berlin e.V.
www.jpjpb.de

KINDERRING Berlin e.V.
www.kinderring-berlin.de

Landesjugendwerk der AWO Berlin
www.ljw-berlin.de

LandesSchüler*innenVertretung (LSV) Berlin
www.lsv-berlin.de

Naturfreundejugend Berlin
www.naturfreundejugend-berlin.de

Naturschutzjugend (NAJU) Berlin
www.naju-berlin.de

Pfadfinderbund Weltenbummler
www.stamm-schwarzeradler.de

Ring deutscher Pfadfinderinnen- und Pfadfinderverbände (RDP) Berlin
www.rdp-bbb.de

Sozialistische Jugend – Die Falken Berlin
www.falken-berlin.de

Sportjugend Berlin
www.sportjugend-berlin.de

THW-Jugend Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt
www.thw-jugend-bebbst.de



Landesjugendring Berlin e.V.

Obentrautstr. 57 | 10963 Berlin | Tel.: 030 81886100 | Fax: 030 2116687
E-Mail: info@ljrberlin.de | www.ljrberlin.de | facebook.de/landesjugendring.berlin